



Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 483), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung.

Nach Anhörung der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 7. November 2023 beschlossen.

Die Ordnung wurde am 4. Juli 2024 vom vorläufigen Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Eingangspraktikum
- § 4 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 5 Gliederung des Studiums, Module
- § 6 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 7 Modulkatalog
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Praxissemester
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 19 Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Bescheid/Bescheinigung
- § 22 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist



- § 24 Studienfachberatung
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen



§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die Ordnung regelt in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen für die Fächer:

1. Bildungswissenschaften

als zwingend zu belegendes, zusätzliches Fach,

2.

- a. Biologie
- b. Chemie
- c. Deutsch
- d. Englisch
- e. Ethik
- f. Evangelische Religionslehre
- g. Französisch
- h. Geographie
- i. Geschichte
- j. Informatik
- k. Mathematik
- l. Physik
- m. Russisch
- n. Sozialkunde
- o. Sport

als gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürESTPLRSVO zu wählende Prüfungsfächer sowie

3.

- a. Astronomie
- b. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- c. Italienisch
- d. Spanisch

als Drittfächer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „die Universität“) bis ausschließlich zur Ersten Staatsprüfung. ²Satz 1 gilt auch für Studierende der Kooperationshochschulen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Universität Erfurt und Bauhaus-Universität Weimar, die im Lehramt Regelschule an der Universität als Zweithörende registriert sind.

- (2) ¹Für die Staatsprüfungen in den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächern (Bildungswissenschaften und in zwei gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürESTPLRSVO gewählten Prüfungsfächern) einschließlich ihrer Fachdidaktiken gelten die Bestimmungen der ThürESTPLRSVO in der geltenden Fassung. ²Ziele und Standards sowie Inhalt und Aufbau des Studiums, sowie die Endnotenberechnung der Fächer gemäß Absatz 1 und der Bildungswissenschaften werden in den fachspezifischen Bestimmungen als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.



- (3) ¹Diese Ordnung regelt in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen weiterhin schulartbezogen das Studium mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 ThürEstPLRSVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 28 ThürEstPLRSVO (Erweiterungsstudium) abzulegen. ²Im Erweiterungsstudium werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. ³Es gehen die Noten aller gewählten Module mit Ausnahme der Zusatzmodule gemäß § 5 Abs. 4 in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. ²Das Erweiterungsstudium nach §1 Abs. 3 kann abweichend von Satz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen.
- (2) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) ¹Die Fakultätsräte können für die einzelnen Fächer gemäß § 1 Abs. 1 abweichend zu §2 Abs. 3 Immatrikulationsordnung zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse beschließen. ²Diese sind in den fachspezifischen Bestimmungen aufzuführen.
- (4) ¹Im Fach Sport gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Anforderungen der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 oder § 28 ThürEstPLRSVO. ²Das Studium kann bereits vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. ³In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung zugleich eine Immatrikulation in das Fach, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll. ⁴Das Eingangspraktikum und das Praxissemester gemäß § 15 entfallen für dieses Fach.

§ 3

Eingangspraktikum

¹Vor Studienbeginn ist ein Eingangspraktikum im Umfang von 240 Stunden abzulegen und nachzuweisen. ²Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zur Anmeldung des Praxissemesters nachgeholt werden. ³Näheres hierzu regelt die Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. (nachfolgend „Praxissemesterordnung“) ⁴Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. ⁵Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. ⁶Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).



§ 4

Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. ²Insgesamt sind 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Diese gliedern sich in
- das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 85 LP,
 - das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 85 LP,
 - die Bildungswissenschaften mit 40 LP,
 - das Praxissemester mit 30 LP.
- ⁴Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Bildungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) ¹Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ³Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP in der Regel im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) ¹Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern für das Lehramt an Regelschulen (= Regelstudienzeit) ermöglicht. ²Für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. ³Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. ⁴Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.
- (5) ¹Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. ²Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (6) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (7) ¹Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Universität



§ 5

Gliederung des Studiums, Module

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ⁵Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) ¹In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. ²Die Praxissemesterordnung sowie §§ 6 Abs. 2 und 15 dieser Ordnung regeln Näheres.
- (3) ¹Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. ²Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die ThürEstPLRSVO
- (4) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module aus dem Lehrangebot der Universität oder anderer kooperierender Hochschulen absolviert werden (Zusatzmodule). ²Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. ³Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zur Modulprüfung im zuständigen Prüfungsamt anzugeben. ⁴Die Bewertung von Zusatzmodulen geht nicht in die Berechnung der Fachendnote ein. ⁵Auf Wunsch der oder des Studierenden werden die Zusatzmodule vom zuständigen Prüfungsamt ausgewiesen.
- (5) ¹Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. ²Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach den Regelungen der ThürEstPLRSVO.

§ 6

Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) ¹In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die die Studierenden befähigen, ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). ²Die Kompetenzen orientieren sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie der ThürEstPLRSVO.



(2) ¹Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Universität sind:

- Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
- die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
- fachdidaktisches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

²Fachübergreifende Standards im Praxissemester sind:

- die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
- ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
- Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.

(3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.

§ 7 Modulkatalog

(1) ¹Für jedes Fach wird durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. ²Bestandteil dieses Katalogs sind die Modulbeschreibungen und ein Musterstudienplan. ³Der aktuelle Modulkatalog ist vor Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu machen.

(2) ¹Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

(3) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.



§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ⁴Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, dass das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist eine bestehende Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderenorts erzielten Leistungen separat.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 9

Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden von den Prüfungsausschüssen der Fakultäten wahrgenommen, in deren Zuständigkeit die jeweiligen Fächer oder Zusatzmodule liegen. ²Näheres zur Zusammensetzung und zur Amtszeit regeln die für den jeweiligen Prüfungsausschuss geltenden Vorschriften.



- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 können die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben auch von Prüfungsausschüssen wahrgenommen werden, die von den Fakultäten eigens für Angelegenheiten des Lehramtsfachs gebildet werden. ²In diesem Fall gehören dem Prüfungsausschuss als ständige Mitglieder zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden an. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Durch Beschluss der jeweils zuständigen Fakultätsräte kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung auch auf gemeinsame Prüfungsausschüsse übertragen werden.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. ³Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet an den zuständigen Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 10

Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Für jedes Modul (einschließlich der Vorbereitungsmodule) wird von der jeweils zuständigen Fakultät ein Modulverantwortlicher bestimmt. ²Näheres ergibt sich aus dem jeweiligen Modulkatalog.



- (2) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung der erforderlichen Qualifikation gemäß § 54 Abs. ThürHG befugt. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden.
- (3) ¹In der Regel sind Modulverantwortliche und die im Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung prüfende Personen in den Modulprüfungen. ²Soweit erforderlich werden weitere prüfende Personen vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Prüfende für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (5) Prüfende und beisitzende Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungsleistungen in Form einer Klausur sind stets unter Aufsicht zu erbringen. ³Prüfungen können in Präsenz oder mittels Bild- und Tonverbindung (Fernprüfung) erbracht werden. ⁴Sätze 1 und 2 gelten auch für Prüfungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form). ⁵Näheres über die Durchführung von Fernprüfungen sowie Prüfungen in elektronischer Form regelt die Rahmensatzung zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form.
- (2) Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 12 abgenommen werden.
- (3) ¹Die mögliche Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt. ²Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekannt gegeben.
- (4) ¹In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten können, dass sie Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Klausuren sollen eine Zeitdauer von 180 Minuten nicht überschreiten. ⁴Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten soll 15 Seiten nicht überschreiten; ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. ⁵Prüfungs- und Abgabetermine werden durch die Prüfenden festgelegt und spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, gegenüber Studierenden ohne vollständigen Zugriff hierauf auf die sonstige ortsübliche Weise.



- (5) ¹Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von jeweils von ihnen zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. ³Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. ⁴Anderenfalls wird die Prüfungsleistung bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung nicht bewertet.
- (6) ¹Bei Prüfungen in elektronischer Form (z. B. Moodle) haben die zu Prüfenden zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht hat. ²Die Eigenständigkeitserklärung ist spätestens zu Beginn der Prüfung abzugeben.
- (7) ¹Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ³Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. ⁴Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁵Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (9) ¹Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden von einer prüfenden Person bewertet. ²Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. ³Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. ⁴Gegenüber Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe nach Satz 3 auf sonstigem ortsüblichen Weg, spätestens aber mit postalischer Zustellung.
- (10) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studienfachs ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet, davon soll mindestens eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllt.

§ 12

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbieten, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁵Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Personen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Eine der beiden Aufgabenstellenden nach Satz 5 ist prüfende Person für die betreffende Prüfung.



- (2) ¹Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist sodann von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ²Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken. ³Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (3) ¹Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn
1. die zu prüfende Person den gemäß Satz 2 bestimmten Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. die Zahl der von der zu prüfenden Person erzielten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- ²Der Mindestprozentsatz gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vor der Prüfung von einer der prüfenden Person festgelegt und den Studierenden vor der Prüfung bekanntgegeben; er liegt bei mindestens 50 Prozent.
- (4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, bei Prüfungen, die in diesem Zeitraum liegen, mindestens eine Woche vor Beginn der ersten Prüfungsleistung im Modul im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit können Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Universität immatrikuliert ist, (dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 5 Abs. 4),
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. ²Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. ³Es gilt Abs. 4 Satz 2.



- (4) ¹Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. ²Studierende sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. ³Die Bekanntgabe nach Satz 2 erfolgt gegenüber Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf sonstige ortsübliche Weise. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.

§ 14 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung bei der Darstellung ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, wird den Studierenden auf schriftlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³ Der gewährte Nachteilsausgleich soll festgestellte Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist die oder der betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.
- (4) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn grundsätzlich an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät der Beauftragte für Diversität.
- (5) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 15 Praxissemester

- (1) ¹Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. ²In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Lehrenden sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) orientieren. ³Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. ⁴Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. ⁵Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.



- (2) ¹Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – in der Regel im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. ²Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. ³Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. ⁴Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) ¹Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung bestimmt. ²Diese Module zeichnen sich als interdisziplinäre Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.
- (5) ¹Gelangt die Praktikumschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung in Textform begründen. ²Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (6) ¹Die Leistungen des Moduls des ZLB werden mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der fachdidaktischen Begleitmodule gemäß § 2 Absatz 1 der Praxissemesterordnung werden bewertet und gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein. ²Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. ³Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. ⁴Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. ⁵§17 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.
- (7) ¹Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. ²Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. ³Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (8) ¹Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). ²Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden vergeben. ²Es gelten folgende Noten:
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 | = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.
- (4) ¹Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. ³Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, kann geregelt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Diese Regelungen werden in der entsprechenden Modulbeschreibung ausgewiesen. ⁵Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich und ergibt sich aus der entsprechenden Modulbeschreibung.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

§ 17

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden (Zweitversuch). ²Pro Fach wird mindestens einmalig eine zweite Wiederholung ohne Angabe von Gründen gewährt (einmaliger Drittversuch pro Fach). ³Die Möglichkeit zur Beantragung der Anerkennung eines Härtefalls gemäß Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. ⁴Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ⁵Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin zum Zweitversuch ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Note im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem überarbeitet und verbessert werden. ³Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf den nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Praxissemesters verschoben. ⁴Eine Wiederholungsprüfung während des Praxissemesters ist nur auf Antrag der Studierenden möglich. ⁵Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Die Absicht zur zweiten Wiederholungsprüfung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 müssen die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Zweitversuchs im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem dem Prüfungsamt in Textform bekannt geben.



- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls unter Darlegung einer belastenden Ausnahmesituation sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung (im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem) schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten und zu begründen.
- (5) ¹Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Die Fakultäten können über Absatz 1, Satz 2 und Absatz 5 hinausgehende Regelungen oder zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen regeln.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins schriftlicher Prüfungsarbeiten.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt spätestens am Prüfungstag mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Mitteilung des Rücktrittsgrundes in Textform angezeigt und nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der zu prüfenden Person oder bei krankheitsbedingten Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

§ 19

Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) ¹Versucht die zu prüfende Person in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. ²Zusätzliche Prüfungsversuche auf Antrag (Drittversuch, Härtefall) oder der Austausch eines Wahlpflichtmoduls werden in diesem Fall nicht gewährt.
- (3) ¹Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Fach ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.



- (4) ¹In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der Präsident auf Antrag des zuständigen Prüfungsausschusses die zu prüfende Person dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. ²Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

§ 20 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) ¹Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 21 Bescheid/Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 22 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



§ 23

Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Nach Antrag des Studierenden bestimmt das Prüfungsamt des jeweiligen Faches den Ort und Termin für die Einsichtnahme.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 24

Studienfachberatung

- (1) ¹Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. ²In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) ¹Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Universität. ²Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 25

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung nebst ihren fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium in Fächern für ein Lehramt an Regelschulen ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt 8/2015 S. 213) nebst ihren fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer außer Kraft. ²Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in Fächer für ein Lehramt an Regelschulen immatrikuliert haben.

Jena, 4. Juli 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage

Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer

Inhalt:

1. Astronomie (Drittfach)
2. Bildungswissenschaften
3. Biologie
4. Chemie
5. Deutsch
6. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (Drittfach)
7. Englisch
8. Ethik
9. Evangelische Religionslehre
10. Französisch
11. Geographie
12. Geschichte
13. Informatik
14. Italienisch (Drittfach)
15. Mathematik
16. Physik
17. Russisch
18. Sozialkunde
19. Spanisch (Drittfach)
20. Sport



Fachspezifische Bestimmungen für das Drittfach Astronomie vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Drittfach Astronomie als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 5. Juli 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Drittfach Astronomie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage -

- komplizierte Zusammenhänge auf der Basis einfacherer physikalischer Modellvorstellungen verständlich zu machen. Durch Einbeziehung astronomischer Beobachtungen wenden sie die Naturgesetze auf nicht unmittelbar erfahrbare Phänomene und Dimensionen an und befähigen ihre Schülerinnen und Schüler so zu einer besonders intensiven geistigen Auseinandersetzung mit der Natur.
- am Beispiel der Astronomie und deren vielfältigen Beziehungen zu Physik, Mathematik und Informatik, aber auch Chemie, Biologie, Geografie, Technik und Technologie das interdisziplinäre, fächerübergreifende Denken und Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- unter Einbeziehung von Geschichte und Philosophie aus einzelwissenschaftlich gewonnenen Erkenntnissen ein rationales wissenschaftliches Weltbild zu synthetisieren.



- sich mit lückenhaften und pseudowissenschaftlichen Informationen auseinander zu setzen und ihre Schülerinnen und Schüler zu einer kritischen Wertung außerschulischer Informationsquellen anzuleiten.
- durch entdeckendes Lernen an ausgewählten Beispielen zu einer Identifikation der Schülerinnen und Schüler mit der Wissenschaft beizutragen und Vorbehalte gegen die wissenschaftliche Methode abbauen zu helfen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

2. Aufbau des Studiums

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen. Das Studium gliedert sich in Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (Pflichtmodule im Umfang von 36 LP, Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP) und Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP).

Pflichtmodule sind:

- Einführung in die Astronomie (4 LP),
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP),
- Astronomisches Praktikum (6 LP),
- Physik der Sterne (8 LP),
- Physik der Planetensysteme (8 LP) und
- Fachdidaktik Astronomie (4 LP).

Wahlpflichtmodule mit jeweils 6 LP sind die im Modulkatalog aufgeführten Module, unter anderem Himmelsmechanik, Extragalaktik, Kosmologie, Terra-Astronomie, Neutronensterne, Das Sonnensystem, Historische Astronomie, Laborastrophysik, Einführung in die Radioastronomie, Milchstraßensystem und Mathematische Methoden der Physik für Lehramt Astronomie. Andere als die im Modulkatalog angegebenen Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch das Studien- und Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät belegt werden.

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch wird folgender Modulinhalt als verbindlich erklärt: Arbeitsmethoden der Astronomie.

Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach) sind:

- Vorbereitungsmodul Astronomie, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Astrophysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Astrophysik) (5 LP),
- Vorbereitungsmodul Astrophysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Astronomie) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Astronomie) (5 LP),
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Astronomie, mündliche Prüfung 30 min (5 LP).



3. Berechnung Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

Die Noten der Modulprüfungen

- Einführung in die Astronomie (4 LP),
- Astronomische Beobachtungstechnik (6 LP),
- Astronomisches Praktikum (6 LP),
- Physik der Sterne (8 LP),
- Physik der Planetensysteme (8 LP),

und den im Wahlpflichtbereich (24 LP) erzielten Noten, gehen gemäß der ThürESTPLRSVO in die Fachendnote ein.

Die Note des Moduls Fachdidaktik Astronomie geht in die Endnote Fachdidaktik ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LRA). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 5. Juli 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Fach Bildungswissenschaften folgendermaßen konkretisiert:

- Erziehungs- und Bildungstheorien, Ergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung sowie der Lern- und Bildungsforschung kennen und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln an ausgewählten Beispielen reflektieren;
- Unterricht, Schule, Bildungssystem und Lehrerberuf in historischen und systematischen Bezügen darstellen und einschätzen;
- Lernziele und Lernthematiken, Lernmedien und Lernmethoden für Unterricht und Erziehung an ausgewählten Beispielen pädagogisch analysieren, begründen und bewerten; Vermittlungs- und Interaktionsprozesse in ihrer Bedeutung für pädagogisches Handeln kennen;
- Konfliktsituationen und Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung analysieren und Bewältigungsstrategien darstellen und bewerten;
- ausgewählte Konzepte der Lerndiagnose, Lernförderung und Leistungsbewertung kennen und exemplarisch anwenden;
- Heterogenität in ihren unterschiedlichen Dimensionen hinsichtlich des Alters, Geschlechts, Lernfähigkeit sowie des sozialen und kulturellen Umfelds analysieren und exemplarisch schulische Handlungsstrategien entwickeln;



- Verfahren und Ziele der Schulentwicklung beschreiben sowie Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung einschließlich ausgewählter Evaluations- und Innovationsstrategien exemplarisch anwenden

2. Aufbau des Studiums

Es sind insgesamt Module (einschließlich des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 70 Leistungspunkten abzuschließen.

Pflichtmodule Bildungswissenschaften (insgesamt 40 LP) sind:

- L1a Bildungswissenschaftliche Grundlagen (10 LP),
- L2R Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche (10 LP),
- L4R Vertiefung der bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche (10 LP),
- L5R Pädagogische Beratung in Schule und Unterricht (5 LP) und
- LFachDaZ Deutsch als Zweitsprache, Sprachbildung und Mehrsprachigkeit I (5 LP).

Pflichtmodul Praxissemesterbegleitung (insgesamt 20 LP) sind:

- ESW Einführung in die Schulwirklichkeit (10 LP) und
- L3R Schulpraktische Studien (10 LP).

Vorbereitungsmodule Bildungswissenschaften (Pflichtmodule, insgesamt 10 LP) sind:

- L6R Bildungswissenschaften – Schulpädagogik – mündliche Prüfung (5 LP) und
- L7R Bildungswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP).

3. Berechnung der Fachendnote

Alle bildungswissenschaftlichen Module (L1a, L2R, L4R, L5R, LFachDaZ) gehen in die Berechnung der Fachendnote ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Biologie vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Biologie als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO -LAR). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 16. Januar 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Biologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaftliche Kompetenzen:

- strukturiertes Wissen über Konzepte und Inhalte der grundlegenden und insbesondere schulrelevanten Teilgebiete der Biologie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen der Biologie/Berufsorientierung
- hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen bzw. Fähigkeiten zur effektiven Erarbeitung wesentlicher Zusammenhänge (für fächerübergreifenden Unterricht)
- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellierung, Beobachtung, Experiment)
- Vertrautheit mit biologischen Arbeitsmethoden (Mikroskopieren, Beobachten, Klassifizieren, Experimentieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Recherchieren und Dokumentieren, Hypothesen und Modelle entwickeln)
- reflektiertes Wissen über zentrale wissenschaftshistorische und -philosophische sowie bioethische Fragestellungen



- Kenntnisse über Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen

Fachdidaktische Kompetenzen:

- Verwendung soliden und strukturierten Wissens über fachdidaktische Methoden, Konzeptionen und Strukturierungsansätze,
- Nutzung von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lehren von naturwissenschaftlichen Inhalten
- Fähigkeit der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung biologischer Sachverhalte
- sachgerechter, effektiver Einsatz von Fachmedien
- Fähigkeit zur Vermittlung moralischer, sozialer und individueller Kompetenzen im Unterricht (z. B. Achtung und Schutz lebender Organismen, ästhetische Erziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Bioethik)

Lehren, Planung von Unterricht:

- Fähigkeit zum Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit verschiedenen Kompetenzbereichen (Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)
- Entwicklung von Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld formaler, fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbständigkeit und Selbsttätigkeit
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Schaffen didaktischer Zugänge über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Planung und Gestaltung von Exkursionen (außerunterrichtliche/außerschulische Lernorte mit biologischen und fächerübergreifenden Inhalten: Naturkundemuseum, Zoo/Tierpark, Klärwerk, Botanischer Garten usw.)

Diagnose, Evaluation und Bewertung:

- Kenntnisse zu den Ermittlungsformen und deren sachgerechte Gestaltung
- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung



2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten (LP) abzuschließen. Das Studium im Prüfungsfach Biologie im Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten (einschließlich 5 LP im Praxissemester) umfasst 15 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule:

1. bis 8. Semester	
	Pflichtmodul: Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (Σ4 LP)
	Biochemie (4 LP)
	Pflichtmodule: Bereich Grundlagen der Biologie (Σ63 LP)
	Genetik/Zellbiologie (7 LP)
	Allgemeine Zoologie (8 LP)
	Spezielle Zoologie (7 LP)
	Allgemeine Botanik (8 LP)
	Spezielle Botanik (7 LP)
	Mikrobiologie (4 LP)
	Ökologie (4 LP)
	Evolutions-, Entwicklungs- und Verhaltensbiologie (6 LP)
	Geländeübungen (6 LP)
	Humanbiologie (6 LP)
	Pflichtmodul: Interdisziplinärer Bereich (Σ3 LP)
	Historische Grundlagen und Ethik der Biologie (3 LP)
	Pflichtmodule: Bereich Fachdidaktik der Biologie (Σ15 LP)
	Allgemeine Fachdidaktik (5 LP)
	Spezielle Fachdidaktik (5 LP)
	Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (5 LP als Bestandteil des Praxissemesters)



bbb. Wahlpflichtmodule (zu wählen ist ein Modul im Umfang von 5 LP)

5. bis 9. Semester	
	Wahlpflichtmodule (Σ5 LP)
	W1.t - Photosynthetische Mikroorganismen/ Theorie (5 LP) Pflanzenphysiologie (5 LP) W2.t - Molekularbiologie der Pflanzen/ Theorie (5 LP) Molekularbiologie der Pflanzen/ Praxis (5 LP) W3.t - Biochemische Methoden/ Theorie (5 LP) W6.t - Molekulare Zellbiologie/ Theorie (5 LP) Übung Genetik (5 LP) W7.t - Molekulargenetik I: Genexpression/ Theorie (5 LP) W8.t - Molekulargenetik II: Biologische Interaktionen/ Theorie (5 LP) Praktikum Mikrobiologie (5 LP) W15 - Morphologie und Evolution der Insekten (5 LP) Tierphysiologie (5 LP) W16.t - Sinnesbiologie/ Theorie (5 LP) W17.t - Entwicklungsbiologie/ Theorie (5 LP) W20 - Ethik, Geschichte & Theorie der Biologie (5 LP) W21.t - Diversität der Samenpflanzen/ Theorie (5 LP) W22.t - Reproduktionsbiologie der Pflanzen/ Theorie (5 LP) W23 - Artenvielfalt heimischer Lebensräume (5 LP) W24 - Funktionelle Biodiversität der Pflanzen (5 LP) W25 - Vegetationsökologie (5 LP) W26 - Angewandte Ökologie (5 LP) W27 - Anpassung, Artbildung, Artgemeinschaften (5 LP) W28 - Tierökologie (5 LP) W30 - Limnologie (5 LP) W32 - Integrative Ökologie (5 LP)

bb. Vorbereitungsmodule im Umfang von 15 LP:

9. bis 10. Semester	
	Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik (Σ5 LP)
	Fachdidaktik Biologie (5 LP)
	Vorbereitungsmodulare: Fachwissenschaft (Σ10 LP)
	Genetik/Zellbiologie/Mikrobiologie (5 LP) Humanbiologie/Evolutionsbiologie/Zoologie (5 LP) Botanik (5 LP) Ökologie (5 LP)

Für die Staatsprüfung ist das Vorbereitungsmodul (VM) Fachdidaktik Biologie zu absolvieren. Für die mündliche und schriftliche Staatsprüfung im Bereich der Fachwissenschaft wählen die Studierenden jeweils die Veranstaltungen aus zwei der vier VM Genetik/Zellbiologie/Mikrobiologie, Humanbiologie/Evolutionsbiologie/Zoologie, Botanik oder Ökologie.



b. Erweiterungsstudium

Im Studiengang für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Diese gliedern sich in fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktik).

aa. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module (Pflichtmodule im Umfang von 60 LP):

1. bis 6. Semester	
	Pflichtmodule: Bereich Grundlagen der Biologie (Σ60 LP)
	Genetik/Zellbiologie (7 LP) Allgemeine Zoologie (8 LP) Spezielle Zoologie (7 LP) Allgemeine Botanik (8 LP) Spezielle Botanik (7 LP) Mikrobiologie (4 LP) Ökologie (4 LP) Evolutionenbiologie (3 LP) Humanbiologie (6 LP) Allgemeine Fachdidaktik (3 LP) Spezielle Fachdidaktik (3 LP)

bb. Vorbereitungsmodulen im Umfang von 15 LP:

7. Semester	
	Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (Σ5 LP)
	Fachdidaktik Biologie (5 LP)
	Vorbereitungsmodulen Fachwissenschaft (Σ10 LP)
	Genetik/Zellbiologie/Mikrobiologie (5 LP) Humanbiologie/Evolutionenbiologie/Zoologie (5 LP) Botanik (5 LP) Ökologie (5 LP)

Für die Staatsprüfung ist das Vorbereitungsmodul (VM) Fachdidaktik Biologie zu absolvieren. Für die mündliche und schriftliche Staatsprüfung im Bereich der Fachwissenschaft wählen die Studierenden jeweils die Veranstaltungen aus zwei der vier VM Genetik/Zellbiologie/Mikrobiologie, Humanbiologie/Evolutionenbiologie/Zoologie, Botanik oder Ökologie.

3. Besondere Wiederholungsregelungen

Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der SPO-LAR zweimal wiederholt werden. Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung wird dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben.



4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Bis auf das Modul Biochemie gehen alle Noten der fachwissenschaftlichen Module in die Fachendnote ein. Alle Noten der fachdidaktischen Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.

5. Prüfungsausschuss

Gemäß §9 Abs. 2 SPO-LAR ist für die prüfungsrechtlichen Angelegenheiten im Fach Biologie der Prüfungsausschuss der Lehramtsstudiengänge Biologie der Fakultät für Biowissenschaften zuständig.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Chemie vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Chemie als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 10. Mai 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der Präsident vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Chemie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

1.1 Fachwissenschaft

Fachwissen:

- Strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Chemie
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragenstellungen der Chemie
- Reflektiertes Wissen über das Fach, wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzepte
- Hinreichendes Fachwissen aus den Nachbardisziplinen, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können



Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Chemie:

- Vertrautheit mit den Erkenntnismethoden des Faches (Reduktion, Induktion, Deduktion, Idealisierung, Modellierung, Mathematisierung, experimentelle Überprüfung)
- Angemessene Experimentierpraxis
- Sicherer Umgang mit Chemikalien und kompetente Handhabung typischer chemischer Geräte
- Kenntnisse der Sicherheitsvorschriften und Gefahrenstoffverordnungen
- Vertrautheit mit den Arbeitsmethoden (Beobachten, Klassifizieren, Messen, Daten erfassen und auswerten, Hypothesen und Modelle aufstellen)

1.2 Fachdidaktik

Fachdidaktisches Wissen

- Solides und Strukturiertes Wissen von fachdidaktischen Positionen, Konzeptionen und Strukturierungsansätzen
- Kenntnisse der Fachmedien
- Sachgerechter Umgang mit der Fachsprache im Chemieunterricht
- Nutzen von fachdidaktischen Erkenntnissen sowie Ergebnissen der Lehr- und Lernforschung zum Lernen von naturwissenschaftlichen Inhalten

Lehren, Planung von Unterricht

- Kenntnisse der didaktischen Reduktion, der Elementarisierung und der Versprachlichung chemischer Sachverhalte
- Breites Methodenrepertoire
- Planen und Gestalten von Unterrichtseinheiten mit angemessenem fachlichen Niveau
- Strategien des Darstellens und des Erklärens fachlicher Zusammenhänge im Spannungsfeld fachlicher Korrektheit und schülergemäßer Vereinfachung
- Gestaltung von Lernumgebungen mit hoher Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit
- Zugänge schaffen können über Alltags-, Kontext- und Handlungsorientierung
- Individualisierung von Lernprozessen (Binnendifferenzierung, Stärkung des Vertrauens in das eigene Können, Nutzung von Expertenwissen)
- Entwicklung von Strategien zur Motivation, Vermittlung, Sicherung und Vertiefung
- Planung und Gestaltung von Unterrichtsstunden mit verschiedenen Kompetenzbereichen(Breite) und allen Anforderungsbereichen (Tiefe)

Diagnose und Evaluation

- Erkennen von Verständnisschwierigkeiten und Fehlvorstellungen
- Handlungsvielfalt im Umgang mit Fehlern und mit Schwierigkeiten in Lehr- und Lernprozessen
- Erkennen von individuellen Stärken und Schwächen
- Nutzung von Diagnose- und Rückmeldeverfahren zur Steigerung der Unterrichtsqualität
- Kenntnisse der Formen der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung



2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten (LP) abzuschließen. Das Studium im Prüfungsfach Chemie besteht aus:

aa. Modulen der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

- Pflichtmodule gemäß Modulkatalog im Umfang von 80 Leistungspunkten, einschließlich Fachdidaktik sowie fachdidaktische Praxissemesterbegleitung
- Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog im Umfang von 10 Leistungspunkten

Modulcode	Titel	Fachendnote	Leistungspunkte	
			LP	Gesamt-LP
Pflichtmodule				
101	Allgemeine und Anorganische Chemie 1	ja	5	80
102	Anorganisch-chemisches Praktikum 1	nein	5	
103	Mathematik und Physik Lehramt Chemie	nein	5	
201	Allgemeine und Anorganische Chemie 2	ja	5	
202	Anorganisch-chemisches Praktikum 2	nein	5	
203	Organische Chemie 1	nein	5	
301	Physikalische Chemie 1	nein	5	
302	Organische Chemie 2	ja	10	
401	Physikalische Chemie 2	ja	5	
402	Chemiedidaktik 1	ja, FD	5	
501	Praxissemester Chemiedidaktik	ja, FD	5	
601	Chemie für Fortgeschrittene 1	ja	10	
602	Chemiedidaktik 2	ja, FD	5	
702	Technische und Umweltchemie	ja	5	
Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog		ja	5-10	

FD: Fachdidaktik

bb. Vorbereitungsmodulen (Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten):

Modulcode	Titel	zu absolvierende LP (Pflichtmodule)	Gesamt-LP
803-R	Vorbereitungsmodul Chemiedidaktik	5	15
901-R	Vorbereitungsmodul Chemie 1	5	
902-R	Vorbereitungsmodul Chemie 2	5	

b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 75 Leistungspunkten (LP) abzuschließen. Dabei gilt:

- Pflichtmodule aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Umfang von 60 LP: 101, 102, 201, 203, 301, 302, 401, 402, 601a „Chemie für Fortgeschrittene – Theorie Anorganische Chemie“, 602, 801c „Einführung in die Umweltchemie“
- Vorbereitungsmodulen (15 LP)



3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die Modulnoten folgender Pflicht- und Wahlpflichtmodule (sofern das entsprechende Wahlpflichtmodul absolviert wurde) gehen in die Endnoten ein:

Endnote Fachwissenschaft (Fachendnote)		Endnote Fachdidaktik
mit einfachem Gewicht	mit doppeltem Gewicht	mit einfachem Gewicht
101	302	402
201	601	501
401	701- Wahlpflicht	602
702		
801a-x- Wahlpflicht		
802- Wahlpflicht		

b. Erweiterungsstudium

Im Erweiterungsstudium Chemie gehen die Modulnoten folgender Module in die Endnoten ein:

Endnote Fachwissenschaft		Endnote Fachdidaktik
mit einfachem Gewicht	mit doppeltem Gewicht	mit einfachem Gewicht
101	302	402
102		602
201		
203		
301		
401		
601a		
801c		

4. Prüfungsausschuss

Gemäß §9 Abs. 2 SPO-LAR ist für die prüfungsrechtlichen Angelegenheiten im Fach Chemie der Prüfungsausschuss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Chemie (LAR/LAG) zuständig.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Deutsch vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Prüfungsfach Deutsch als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 13. Juni 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Deutsch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Struktur sowie grundlegende Konzepte und Inhalte der Germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der Fachdidaktik Deutsch kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln; dies sind im Einzelnen:

Germanistische Sprachwissenschaft:

- Synchroner germanistische Linguistik: Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der synchronen Sprachwissenschaft; Kenntnisse der Struktur der deutschen Gegenwartssprache und der Struktur von Texten und Gesprächen; Kenntnisse von Variation und Entwicklungstendenzen in Grammatik, Lexik, Pragmatik und Lautstruktur der deutschen Gegenwartssprache;
- Diachrone germanistische Linguistik: Kenntnisse von Theorien, Methoden und Geschichte der diachronen Sprachwissenschaft; Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart, Kenntnisse älterer Sprachstufen des Deutschen; Fähigkeit zum Verständnis und zur linguistischen Analyse alt-, mittel- und frühneuhochdeutscher Texte, Kenntnisse von Phänomenen und Prinzipien des Sprachwandels.



Germanistische Literaturwissenschaft:

- Neuere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur;
- Ältere deutsche Literatur: Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters, Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Autoren und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage exemplarischer Textlektüre und der selbstständigen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur.

Fachdidaktik:

- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
- die Bildungsziele des Faches Deutsch begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das Lehren und Lernen im Deutschunterricht kennen und begründen;
- fachdidaktisches Wissen im Bereich von deutschunterrichtlichen Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern im Fach Deutsch kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtbereich Germanistische Literaturwissenschaft (insgesamt 20 LP):

- eines der folgenden Module (Modulgruppe ND I, historisches Modul): 5 LP
 - B-GLW-01-1
 - B-GLW-01-2
- B-GLW-02 ND II, Methodisches Modul: 5 LP
- B-GLW-06 Lektüreprüfung: 5 LP
- LA-KJL-RS Kinder- und Jugendliteratur (Regelschule): 5 LP



bbb. Pflichtbereich Germanistische Sprachwissenschaft (insgesamt 25 LP):

- B-GSW-101 Einführung in die Phonetik und Phonologie der deutschen Sprache (Laut): 5 LP
- B-GSW-102 Einführung in die Morphologie und Lexikologie: 5 LP
- B-GSW-103 Einführung in die Syntax: 5 LP
- B-GSW-104 Einführung in die Textlinguistik: 5 LP
- B-GSW-105 Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft: 5 LP

ccc. Pflichtbereich DaZ (insgesamt 5 LP)

- LGerDaZ, Deutsch als Zweitsprache, Sprachbildung und Mehrsprachigkeit II: 5 LP

ddd. Pflichtbereich Fachdidaktik (insgesamt 10 LP):

- LA-GFD-01 Fachdidaktik Modul 1: 5 LP
- LA-DeuPrax Praxissemester Fachdidaktik Deutsch: 5 LP

eee. Pflichtbereich Kombinierte Module (insgesamt 20 LP):

- eines der folgenden Module (Modulgruppe Linguistik und Schule): 10 LP
 - LA-GSW-101 Grammatik, Orthografie und Schule
 - LA-GSW-102 Sprachwandel, -variation und Schule
 - LA-GSW-103 Textlinguistik und Schule
 - LA-GSW-104 Gesprächslinguistik und Schule
- LA-GLW-LWS Literaturwissenschaft und Schule: 10 LP

fff. Wahlpflichtmodule (insgesamt 10 LP):

- Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft (ein weiteres 5-LP-Modul aus dem Bachelorbereich B-GLW): 5 LP
- Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft (ein weiteres 5-LP-Modul aus dem Bachelorbereich B-GSW): 5 LP

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- V-DDi-mPR Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik Mündliche Prüfung: 5 LP
- V-Deu-mPR Vorbereitungsmodul Deutsch Mündliche Prüfung: 5 LP
- V-Deu-sPR Vorbereitungsmodul Deutsch Schriftliche Prüfung: 5 LP



b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachfolgend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtbereich Germanistische Literaturwissenschaft (insgesamt 15 LP):

- eines der folgenden Module (Modulgruppe ND I, historisches Modul): 5 LP
 - B-GLW-01-1
 - B-GLW-01-2
- B-GLW-02 ND II, Methodisches Modul: 5 LP
- LA-KJL-RS Kinder- und Jugendliteratur (Regelschule): 5 LP

bbb. Pflichtbereich Germanistische Sprachwissenschaft (insgesamt 15 LP):

- drei der folgenden Module: 15 LP
 - B-GSW-102 Einführung in die Morphologie und Lexikologie
 - B-GSW-103 Einführung in die Syntax
 - B-GSW-104 Einführung in die Textlinguistik
 - B-GSW-105 Einführung in die diachrone germanistische Sprachwissenschaft

ccc. Pflichtbereich Fachdidaktik (insgesamt 5 LP):

- LA-GFD-01 Fachdidaktik Modul 1: 5 LP

ddd. Pflichtbereich Kombinierte Module (insgesamt 20 LP):

- eines der folgenden Module (Modulgruppe Linguistik und Schule): 10 LP
 - LA-GSW-101 Grammatik, Orthografie und Schule
 - LA-GSW-102 Sprachwandel, -variation und Schule
 - LA-GSW-103 Textlinguistik und Schule
 - LA-GSW-104 Gesprächslinguistik und Schule
- LA-GLW-LWS Literaturwissenschaft und Schule: 10 LP

eee. Wahlpflichtmodul (insgesamt 5 LP):

- Wahlpflichtmodul Literatur- oder Sprachwissenschaft (ein weiteres 5-LP-Modul aus dem Bachelorbereich B-GLW oder B-GSW oder Modul LGerDaZ): 5 LP

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- V-DDi-mPR Vorbereitungsmodul Deutschdidaktik Mündliche Prüfung: 5 LP
- V-Deu-mPR Vorbereitungsmodul Deutsch Mündliche Prüfung: 5 LP
- V-Deu-sPR Vorbereitungsmodul Deutsch Schriftliche Prüfung: 5 LP



3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

- Im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft und DaZ gehen von den Modulen B-GSW-101, B-GSW-102, B-GSW-103, B-GSW-104, B-GSW-105 und LGerDaZ drei von den Studierenden selbst zu wählende Module nicht in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung ein.
- Im Bereich Germanistische Literaturwissenschaft gehen die Module NDL I (Historisches Modul), Lektüreprüfung sowie das gewählte Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft nicht in die Berechnung der Fachendnote für die Erste Staatsprüfung ein.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweilige Endnote ein.



**Fachspezifische Bestimmungen
für das Drittfach
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
vom 4. Juli 2024**

**Als Anlage der Ordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 4. Juli 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Drittfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 13. Juni 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Drittfach Deutsch als Zweit- und Fremdsprache einschließlich der Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert: Ziel des Drittfachs Deutsch als Zweit- und Fremdsprache ist es, zu einem wissenschaftlich fundierten theoretischen wie praktischen Umgang mit der deutschen Sprache als Lerngegenstand und Lernwerkzeug in Bildungskontexten unter Berücksichtigung sprachlich-kultureller Vielfalt zu befähigen. Diese Qualifikation impliziert u.a. Grundlagenkenntnisse und -fähigkeiten in den folgenden Disziplinen:

- Für die Vermittlung des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache relevante Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Grammatik, Lexik und Pragmatik
- Kenntnisse zum Zweit- und Fremdspracherwerb unter Berücksichtigung verschiedener Lerngruppen sowie forschungsmethodische Herangehensweisen
- Anwendung und Nutzung von Sprachstandserhebungsverfahren
- Planung, Umsetzung und Nachbereitung von Sprachförderung bzw. -unterricht, auch mit Blick auf durchgängige Sprachbildung
- Lerngruppenspezifische Auswahl von Lehr-/Lern-Materialien
- Kenntnisse zu Ansätzen und Befunden der Unterrichtsforschung
- Umgang mit Interkulturalität und Heterogenität im nationalen wie internationalen schulischen Kontext



2. Aufbau des Studiums

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

Es sind insgesamt 10 Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen.

Die Module können wie folgt belegt werden:

Bereich	Modul-Nr.	Modultitel	LP	Modulart
Fachwissen- schaften Pflicht (30 LP)	LA.DaZ.01	Theorie und Empirie des Spracherwerbs bei SuS mit Deutsch als Zweitsprache	10	P
	LA.DaZ.02	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	10	
	LA.DaZ.03	Von der Sprachstandsdiagnose zur Sprachförderung	10	
Fachwissen- schaften Wahlpflicht (20 LP)	LA.DaZ.05a	Seiteneinsteiger: Eingliederung und Sprachförderung	5	WP1 (davon 10 LP)
	LA.DaZ.05b	Seiteneinsteiger: Schriftspracherwerb einschließlich Alphabetisierung	5	
	LA.DaZ.06a	Sprache im Fachunterricht – Sprachliche Anforderungen im schulischen Lernen	5	
	LA.DaZ.06b	Sprache im Fachunterricht – Fachbezogene Sprachförderung	5	
	LA.DaZ.07	Interkulturalität und Heterogenität im schulischen Kontext	10	WP2 (davon 10 LP)
	LA.DaZ.08	Theorie und Empirie der Spracherwerbs- und Unterrichtsforschung	10	
	LA.DaZ.09	Konzepte der Schul- und Qualitätsentwicklung im Auslandsschulwesen	10	
Fachdidaktik Pflicht (10 LP)	LA.DaZ.04	Methoden, Fertigkeiten, Unterrichtsanalyse und -planung	10	P
		Summe:	60	

Vorbereitungsmodule für die (Pflichtmodule zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach):

Bereich	Modul-Nr.	Modultitel	LP	Modulart
Fachwissen- schaften (10 LP)	LA.DaZ.SSP	Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung Fachwissenschaft Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	5	P
	LA.DaZ.SMP	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Fachwissenschaft Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	5	P
Fachdidaktik (5 LP)	LA.DaZ.SFD	Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung Fachdidaktik Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	5	P
		Summe:	15	

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

Die Noten aller obengenannten Module gehen in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Englisch vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Englisch als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 13. Juni 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Englisch einschließlich der englischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Absolventinnen und Absolventen kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, der anglistischen Sprachwissenschaft sowie der englischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren;
- sie beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der anglistisch-amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft und der anglistischen Sprachwissenschaft;
- sie sind fähig, Rechercheergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung einzuschätzen – sowohl in Deutsch als auch in der Fremdsprache Englisch;
- sie haben im Fach Englisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Regelschulen erworben;
- sie können fachwissenschaftliche Kenntnisse, Methoden und Forschungsentwicklungen hinsichtlich ihrer Relevanz für das allgemeine Berufsfeld der Lehre einschätzen;
- sie sind mit den fachdidaktischen Ansätzen zur Konzeption von Unterrichtsprozessen im Schulfach Englisch vertraut, können diese in exemplarischen Unterrichtsentwürfen umsetzen, dokumentieren und in ihrer Wirkung evaluieren;



- sie haben in der Fachdidaktik Kompetenzen erworben, die sie befähigen, die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu evaluieren.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule (70 LP):

- BA.AA.SW01 Introduction to Linguistics (10 LP)
- BA.AA.LW01 Introduction to Literary Studies (10 LP)
- BA.AA.SW02 Phonetics (5 LP)
- BA.AA.KW Kulturwissenschaft (5 LP)
- BA.AA.KSP1 Grammar I (5 LP)
- BA.AA.ESP2 Academic Writing I (5 LP)
- BA.AA.KSP4 Grammar II (5 LP)
- BA.AA.KSP5 Aural/Oral (5 LP)
- BA.AA.KSP7 Translation German-English I (5 LP)
- LA.AA.FD01 Einführung in die Englische Fachdidaktik (5 LP)
- LA.AA.FD02 Theorie und Praxis des Englischunterrichts (5 LP)
- LA.AA.FD03 Praxissemester Fachdidaktik Englisch (5 LP)

bbb. Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog (20 LP):

- Module im Umfang von 20 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Linguistik/Literaturwissenschaft I“ (davon zu wählen zwei Module Linguistik, zwei Module Literaturwissenschaft). Mindestens eines der Module aus dem Wahlpflichtbereich „Linguistik/Literaturwissenschaft I“ muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- LR.AA.SE.1 Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.2 Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.3 Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen.



aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule (50 LP):

- BA.AA.SW01 Introduction to Linguistics (10 LP)
- BA.AA.LW01 Introduction to Literary Studies (10 LP)
- BA.AA.SW02 Phonetics (5 LP)
- BA.AA.KSP1 Grammar I (5 LP)
- BA.AA.ESP2 Academic Writing I (5 LP)
- BA.AA.KSP4 Grammar II (5 LP)
- BA.AA.KSP7 Translation German-English I (5 LP)
- LA.AA.FD02 Theorie und Praxis des Englischunterrichts (5 LP)

bbb. Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog (10 LP):

- Es müssen ein literaturwissenschaftliches und ein sprachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (à 5 LP) gewählt werden.

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- LR.AA.SE.1 Vorbereitungsmodul: Schriftliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.2 Vorbereitungsmodul: Mündliche Prüfung Englisch (5 LP)
- LR.AA.SE.3 Vorbereitungsmodul: Fachdidaktik Englisch (5 LP)

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Es gehen alle unter 2. a. genannten Module der Fachwissenschaft mit Ausnahme der nachfolgend genannten Module in die Berechnung der Fachendnote ein:

- Introduction to Linguistics
- Introduction to Literary Studies
- Grammar I

Alle Noten der fachdidaktischen Module gehen in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Ethik vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Prüfungsfach Ethik als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 13. Juni 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Sprachanforderungen

Für das Studium der Philosophie sind keine Sprachkenntnisse als Zulassungsbedingung erforderlich. Dennoch sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen für das Studium empfohlen, um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. Dies schließt neben modernen Fremdsprachen auch Kenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau in alten Sprachen wie Latein oder Altgriechisch ein. Kenntnisse in modernen Sprachen sollten mindestens das Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) haben. Empfehlenswert sind vor allem Kenntnisse in Englisch, da das Lehrangebot teilweise auf englischsprachigen Texten basiert. Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch auf Fortgeschrittenenniveau werden erreicht:

- a) durch das Latinum oder Graecum durch staatlich-schulische Prüfung oder
- b) durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- c) durch das Bestehen der Klausur in Kursen an der Friedrich-Schiller-Universität im Umfang von insgesamt 8 SWS (z.B. Kurse im Rahmen der Module SPZ L21 und L22 „Latein“, BA-Phi 3.5 „Philosophisches Latein II“, AW 510 „Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II“ oder Kurse an der Theologischen Fakultät) oder

- d) durch erfolgreich absolvierte externe Angebote, wobei die Äquivalenz der darin erworbenen Kenntnisse zu Kenntnissen in dem unter b) und c) genannten Umfang durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität bzw. im Fall von Altgriechisch durch das Institut für Altertumswissenschaften geprüft wird.

⁷Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürESTPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Ethik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Das Studium verfolgt das Ziel, die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht im Fach Ethik zu vermitteln. Die Studierenden sollen sich – insbesondere aus der Sicht der Philosophie, aber auch der Religion bzw. Religionswissenschaft sowie der Sozialwissenschaften – mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinandersetzen, die das menschliche Handeln, Leben und Zusammenleben sowie die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, dass die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen schärfen und verfeinern, um sich eine eigene fundierte Sicht der Dinge erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sind eng miteinander verknüpft. Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium befähigt die Studierenden zur methodischen Planung, Durchführung und Evaluation des Ethikunterrichts. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik zudem die Kompetenz, die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren und zu beurteilen.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule (45 LP):

- Einführung in die Philosophie (BA-Phi 1.1, 10 LP)
- Theoretische Philosophie (BA-Phi 2.2, 10 LP)
- Praktische Philosophie (BA-Phi 2.1, 10 LP)
- Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts (LA-Phi 1.1, 5 LP)
- Philosophisches Argumentieren und Schreiben für Lehrkräfte (LA-Phi 3.1, 5 LP)
- Theorie und Praxis des Ethik- und Philosophieunterrichts (LA-Phi 1.2, 5 LP)

bbb. Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog (45 LP):

- Module im Umfang von 15 LP aus den Wahlpflichtbereichen Vertiefende Studien 1 und Vertiefende Studien 2 (maximal 10 LP je Wahlpflichtbereich)
- Module im Umfang von 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie 1



- Module im Umfang von 10 LP aus dem Wahlpflichtbereich Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie 2
- Modul Theoretische Philosophie (MA-Phi 1.2) oder Modul Praktische Philosophie (MA-Phi 1.1) im Umfang von 10 LP

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik (5 P)

b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule (40 LP):

- Einführung in die Philosophie (BA-Phi 1.1, 10 LP)
- Theoretische Philosophie (BA-Phi 2.2, 10 LP)
- Praktische Philosophie (BA-Phi 2.1, 10 LP)
- Fachdidaktische Grundlagen des Ethik- und Philosophieunterrichts (LA-Phi 1.1, 5 LP)
- Philosophisches Argumentieren und Schreiben für Lehrkräfte (LA-Phi 3.1, 5 LP)

bbb. Wahlpflichtmodule gemäß Modulkatalog aus den folgenden Bereichen (20 LP):

- Vertiefende Studien (10 LP)
- Theologie, Religionswissenschaft und -philosophie (10 LP)

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- Vorbereitungsmodul I: schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul II: mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul III: Fachdidaktik (5 P)

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Es gehen die Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Fachwissenschaft mit Ausnahme der nachfolgend genannten Module in die Berechnung der Fachendnote ein.

- Das Pflichtmodul Einführung in die Philosophie (BA-Phi 1.1)
- Das gewählte Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 1“
- Das gewählte Modul aus dem Wahlpflichtbereich „Vertiefende Studien 2“
- Das Pflichtmodul Philosophisches Argumentieren und Schreiben für Lehrkräfte (LA-Phi 3.1)

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik Ethik ein.



b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich- Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich- Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Evangelische Religionslehre als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Theologischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 11. August 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der Präsident vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Sprachanforderungen

Für das Prüfungsfach als auch für das Erweiterungsfach Evangelische Religionslehre Lehramt Regelschule sind Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch nachzuweisen. Sind die Sprachkenntnisse nicht durch die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung dokumentiert, können sie studienbegleitend in je einem einsemestrigen Kurs im Umfang von 6 SWS an der Theologischen Fakultät erworben werden. Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für Module:

Prüfungsfach:

- der Nachweis von Lateinkenntnissen ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulen The L3, The L5 und The L10
- der Nachweis von Griechischkenntnissen ist Zulassungsvoraussetzung zum Modul The L2 und The L3

Erweiterungsstudium:

- der Nachweis von Lateinkenntnissen ist Zulassungsvoraussetzung zum Modul The L3, The L5 und The L10
- der Nachweis von Griechischkenntnissen ist Zulassungsvoraussetzung zum Modul The L3

Qualifikationsziele und Standards

Die in der Staatsprüfungsordnung vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Evangelische Theologie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Grundlegende Inhalte der Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft kennen und fachspezifische Fragen selbst entwickeln;
- fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung in den einzelnen Fachgebieten kennen;
- Forschungsmethoden der genannten Fachgebiete kennen lernen;
- exegetische, historische, dogmatische, ethische, religionspädagogische sowie religionswissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und ihre Bedeutung hinsichtlich des späteren Berufsfeldes einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Fächern, wie z. B. Ethik, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie aufzeigen;
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Fach Evangelische Religionslehre an Regelschulen erwerben und anwenden;
- Didaktik, Theorien und Ziele der Teilgebiete der Religionspädagogik hinsichtlich ihrer Bedeutung für Lehr- und Lernprozesse kennen, darstellen und reflektieren;
- Kompetenzen in Wahrnehmung und Beschreibung von Sozialisationsprozessen in religiösen, kirchlichen und nicht-institutionalisierten Bereichen erlangen;
- theoretische und praktische Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts im Fach Evangelische Religionslehre erwerben;
- fachdidaktische Handlungsmodelle durchführen und begründen;
- Kompetenzen zur Evaluation des eigenen Unterrichts sowie zur Diagnose, Förderung und Beurteilung von fachlichen Lernprozessen bei Schülern und Schülerinnen erlangen;
- Kompetenzen im Umgang mit Diversität und Heterogenität erwerben und Urteilsfähigkeit aus ethischer und bildungsethischer Perspektive entwickeln;
- die Fähigkeit zur Inklusion heterogener Gruppen erwerben.

2. Aufbau des Studiums

a. Prüfungsfach Evangelische Religionslehre Lehramt Regelschule

Es sind insgesamt 15 Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 105 Leistungspunkten abzuschließen.



Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

FS	Pflichtmodule: Titel und Nummer	ECTS
1.-2.	Geschichte Israels und des Urchristentums (The L1)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I (The L8)	10 LP
	Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder (The L12)	10 LP
3.-4.	Literatur des Alten und Neuen Testaments (The L2)	10 LP
	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I (The L5)	10 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I (BA RW 22)	10 LP
5./6.	Praxissemester Religionspädagogik (The L43)	5 LP
5./6.- 7./8.	Konfessionelle Identität des Protestantismus I (The L10)	5 LP
	Religionen in Kulturen und Gesellschaften II (L RW 22)	5 LP
	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts (The L15)	5 LP
	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament (The L3)	5 LP
	Vielfalt und Orientierung (The Div1)	5 LP

Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule):

FS	Vorbereitungsmodule und Nummer	ECTS
9.-10.	Vorbereitungsmodul, schriftliche Prüfung (The L44)	5 LP
	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung (The L45)	5 LP
	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung Religionspädagogik (The L46)	5 LP

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt 12 Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen.

Module der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik (Pflichtmodule) sind:

Modulnummer	Modultitel	Typ	ECTS
The L1.3	Geschichte und Literatur des Alten und Neuen Testaments	PM	10 LP
The L8	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	PM	10 LP
BA RW21.1	Religionen in Kulturen und Gesellschaften I	PM	5 LP
The L3	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament	PM	5 LP
The L10	Konfessionelle Identität des Protestantismus I	PM	5 LP
The L12.2	Theorie der Religionsdidaktik	PM	5 LP
The Div1	Vielfalt und Orientierung	PM	5 LP
The L5	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	PM	10 LP
The L15	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts	PM	5 LP



Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule) zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind:

Modulnummer	Modultitel	Typ	ECTS
The L44	Vorbereitungsmodul, schriftliche Prüfung	PM	5 LP
The L45	Vorbereitungsmodul, mündliche Prüfung	PM	5 LP
The L46	Vorbereitungsmodul Religionspädagogik / Fachdidaktik, mündliche Prüfung	PM	5 LP

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Prüfungsfach Evangelische Religionslehre Lehramt Regelschule

Folgende fachwissenschaftlichen Module gehen in die Fachendnote der Staatsprüfung ein:

Modulnummer	Modultitel	ECTS
The L1	Geschichte Israels und des Urchristentums	10 LP
The L2	Literatur des Alten und Neuen Testaments	10 LP
The L3	Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament	5 LP
The L5	Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I	10 LP
The L8	Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I	10 LP
The L10	Konfessionelle Identität des Protestantismus I	5 LP

Folgende fachdidaktischen Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein:

Modulnummer	Modultitel	ECTS
The L12	Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder	10 LP
The L15	Lebensweltliche und fachwissenschaftliche Orientierung des Religionsunterrichts	5 LP
The L43	Praxissemester Religionspädagogik	5 LP

b. Erweiterungsstudium

Alle Noten der unter 3.b genannten Pflichtmodule gehen in die Berechnung der Endnote ein.

4. Prüfungsausschuss

Gemäß §9 Abs. 1 SPO-LAR ist für die prüfungsrechtlichen Angelegenheiten im Fach Evangelische Religionslehre der Allgemeine Prüfungsausschuss der Universität (APA) zuständig.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Französisch vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Prüfungsfach Französisch als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 13. Juni 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Sprachanforderungen

- Im Studium sind Französischkenntnisse auf dem Niveau A2 des GER erforderlich. Sie sind für die Zulassung zum Modul BRomF-B1 nachzuweisen. Die Einstufung in die im Curriculum des Studienfachs verankerten Sprachkurse Französisch erfolgt durch einen Test zu Studienbeginn.
- Im Studium sind ausreichende Lateinkenntnisse erforderlich. Für die Zulassung zum Modul BRomF-S1 sind Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus, d.h. einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend oder eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses notwendig.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Französisch einschließlich der französischen Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Französische Sprachwissenschaft: Absolventinnen und Absolventen

- kennen die wichtigsten Epochen der französischen Sprachgeschichte,
- verfügen über einen Überblick über die verschiedenen Disziplinen der französischen Sprachwissenschaft,



- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Sprachwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- kennen die Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sprachwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Sprachwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken.

Französische Literaturwissenschaft: Absolventinnen und Absolventen

- kennen wichtige Entwicklungen und Perioden der französischen Literatur auf Grund der Lektüre ausgewählter Texte,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Literaturwissenschaft und können diese kritisch diskutieren,
- beherrschen die Terminologie und Anwendung der Forschungsmethodik der französischen Literaturwissenschaft und verfügen über die entsprechenden Arbeitstechniken,
- sind in der Lage, Texte verschiedener Gattungen und Perioden unter literaturwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu analysieren und interpretieren,
- sind vertraut mit der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Literaturwissenschaft und können in diesem Kontext selbständig Fragestellungen formulieren und weiterentwickeln.

Französische und frankophone Kulturstudien: Absolventinnen und Absolventen

- kennen die identitätsprägenden Spezifika einer jeweiligen frankophonen Kultur (nicht nur Frankreichs) und kommen dadurch in ein tieferreichendes, aktualitätsbezogenes Verständnis der französischen bzw. frankophonen Kulturräume,
- kennen Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der Kulturstudien und können im Zusammenhang mit der Klärung des Kulturbegriffes diese kritisch diskutieren,
- sind in der Lage, kulturwissenschaftlich geprägte Themen eigenständig zu bestimmen und diese auf der Basis der entsprechenden Forschungsmethodik zu bearbeiten.

Sprachbeherrschung: Absolventinnen und Absolventen

- sind sicher im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache,
- verfügen über vertiefte Kenntnisse der Struktur der französischen Sprache (Phonetik, Grammatik, Wortschatz),
- können auch schwierige Texte ohne Hilfsmittel verstehen.

Französische Fachdidaktik: Absolventinnen und Absolventen

- kennen die Struktur, grundlegende Konzepte und Inhalte der französischen Fachdidaktik und können diese kritisch diskutieren,
- haben im Fach Französisch praktische und anforderungsgerechte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt an Regelschulen erworben,
- kennen die für den Fachunterricht Französisch relevanten fachdidaktischen Theorien und Modelle und können diese auf schulische und außerschulische Bildungskontexte beziehen,
- können Fachunterricht adressatengerecht planen und durchführen sowie Fachunterricht theoriebezogen reflektieren, analysieren, beurteilen und weiterentwickeln,
- kennen Methoden, Modelle und Kriterien von Lernstandserhebungen und Qualitätsstandards von Prüfungen und können auf dieser Basis Prüfungen durchführen,
- können die fachliche Kompetenzentwicklung von Lernenden sowie fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und Förderungsmöglichkeiten einsetzen,
- sind in der Lage, fachliche und fachübergreifende Themen zu kommunizieren, fachdidaktische Forschung zu rezipieren und an der Weiterentwicklung von Schule und Unterricht mitzuwirken.



Allgemeine Kompetenzen: Absolventinnen und Absolventen

- sind fähig, Forschungsergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einzuschätzen.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt 15 Module (einschließlich Fachdidaktik, Anteil am Praxissemester und Vorbereitungsmodulen) im Umfang von 105 LP abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtbereich für alle Studierenden (70 LP):

- drei Module zur Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft und in die Kulturstudien (je 10 LP)
- zwei Aufbaumodule zur Sprach- und Literaturwissenschaft (je 10 LP)
- drei fachdidaktische Module: Basismodul Didaktik der romanischen Schulsprachen (5 LP), Fachdidaktische Begleitung des Praxissemesters (5 LP) und Aufbaumodul zur Didaktik der romanischen Schulsprachen - Regelschule (10 LP)

bbb. Pflichtbereich nach Spracheingangsniveau:

aaaa. Pflichtbereich für Studierende mit Spracheingangsniveau auf Niveau B1 oder geringer (20 LP):

- Zwei sprachpraktische Module Französisch B2: Niveauekurs B2 und Phonétique et dictée (je 5 LP)
- Zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1 Compétences écrites et orales (je 5 LP)
- Sprachpraktische Module zur Erreichung des Niveaus B1 werden als Zusatzmodule angeboten

oder

bbbb. Pflichtbereich für Studierende mit Spracheingangsniveau auf Niveau B2 oder höher (20 LP):

- zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1 Compétences écrites et orales (je 5 LP)
- zwei individuelle Vertiefungsmodulen (je 5 LP) oder zwei sprachpraktische Module auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 und Modul Phonétique et dictée, je 5 LP) oder ein sprachpraktisches Modul auf Niveau B2 (Modul Französisch Niveau B2 oder Phonétique et dictée, je 5 LP) und ein Modul zur Individuellen Vertiefung (5 LP)

bb. Vorbereitungsmodulen (Pflichtmodulen im Umfang von 15 LP):

- LRomF-SPR: Vorbereitungsmodul schriftliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-MPR: Vorbereitungsmodul mündliche Prüfung (5 LP)
- LRomF-FDR: Vorbereitungsmodul Fachdidaktik (5 LP)



b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt 10 Module (einschließlich der Fachdidaktik und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Die Module werden wie folgt belegt:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtbereich für alle Studierenden (40 LP):

- drei Module zur Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft und in die Kulturstudien (je 10 LP)
- Aufbaumodul Didaktik der romanischen Schulsprachen - Regelschule (10 LP)

bbb. Pflichtbereich nach Spracheingangsniveau:

aaaa. Pflichtbereich für Studierende mit Spracheingangsniveau auf Niveau B1 oder geringer (10 LP):

- ein Spracherwerbsmodul Französisch B2 (5 LP)
- ein sprachpraktisches Modul auf Niveau C1 Compétences écrites (5 LP)

oder

bbbb. Pflichtbereich für Studierende mit Spracheingangsniveau auf Niveau B2 oder höher (10 LP):

- zwei sprachpraktische Module auf Niveau C1 Compétences écrites et orales (je 5 LP)

ccc. Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Fachwissenschaften im Umfang von 10 LP:

- ein Aufbaumodul zur Sprach- oder Literaturwissenschaft (10 LP)

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP gemäß 3. a. bb.)

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

aa. Fachendnote

- Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule sowie die beiden sprachpraktischen Module zu Compétences écrites und orales gehen vollständig in die Berechnung der Fachendnote ein.
- Aus den Modulen zur Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft, in die Kulturstudien oder den sprachpraktischen Modulen auf Niveau B2 (BRomFB2 oder Phonétique et dictée) wählen die Studierenden Module im Umfang von 20 LP, die in die Berechnung der Fachendnote eingehen.
- Die individuellen Vertiefungsmodule gehen nicht in die Berechnung der Fachendnote ein.

bb. Endnote Fachdidaktik

Es gehen die Noten aller fachdidaktischen Modulprüfungen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Geographie vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Geographie als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 10. Mai 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Im Bereich der Fachwissenschaft sollen die Studierenden

- strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden und insbesondere zu den schulrelevanten Teilgebieten der Geographie,
- Überblickswissen zu den aktuellen Fragestellungen und Forschungsrichtungen der Geographie,
- reflektiertes Wissen über wichtige ideengeschichtliche und wissenschaftstheoretische Konzeptionen des Faches und
- hinreichende Kenntnis fachübergreifender Theorien, um fächerübergreifenden Unterricht gestalten zu können, erlangen.

Hinzu kommt das Wissen über Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Geographie. Insbesondere die Vertrautheit mit

- den Erkenntnismethoden des Faches (Induktion, Deduktion, Modellbildung, empirische Überprüfung, kartographische Darstellung),

- der Forschungslogik und -praxis (Forschungsdesigns) und den Methoden der empirischen Forschung (Beobachtung, Messen, Befragung, Inhalts- und Kartenanalyse sowie Verfahren der Datenproduktion, -interpretation und Hypothesenüberprüfung, Auswertung).

Im Bereich der Fachdidaktik sollen die Studierenden:

- den Bildungsauftrag des Faches Geographie kennen und ihn reflektieren und legitimieren können, entsprechende Dokumente zur Lehrplanung und zum Bildungsauftrag der Geographie (u.a. Lehrpläne, Bildungsstandards) kennen,
- geographiedidaktische Theorien und Modelle kennen und diese wissenschaftsgeschichtlich und wissenschaftstheoretisch einordnen können,
- Lerntheorien und Kompetenzmodelle kennen und diese auf die Geographie anwenden können,
- eine Unterrichtsplanung für das Fach Geographie entwickeln und diese auch im Rahmen von Lehr-/Lernforschung begründen können,
- selbstständig Stoffeinheiten und Unterrichtsstunden geplant und dabei Einstiege, Ergebnissicherung, Methodenvielfalt, Sozialformen des Unterrichts, Leistungsbewertung erprobt haben,
- an exemplarischen Situationen kommunikative Kompetenz entwickelt haben,
- Grundsätze guten Unterrichts kennen und praktische Schlüsselsituationen kritisch reflektieren und ihre professionelle Selbstkompetenz begründet einschätzen können,
- Methoden der Diagnostik, Leistungsbewertung und Förderung auch bei Lernschwierigkeiten kennen.

2. Aufbau des Studiums und Berechnung der Endnoten

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten (LP) abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

- Pflichtmodule gemäß Modulkatalog im Umfang von 60 Leistungspunkten, einschließlich Fachdidaktik sowie fachdidaktische Praxissemesterbegleitung.
- Wahlpflichtmodule, gemäß Modulkatalog im Umfang von 30 Leistungspunkten. Dabei sind zu absolvieren:
 - mind. 5 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Humangeographie“
 - mind. 5 LP aus dem Wahlpflichtbereich „Physische Geographie“
 - 20 LP aus den Bereichen „Humangeographie“, „Physische Geographie“ oder „fachliche Vertiefung/überfachliche Kompetenzen“.



Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP).

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

Modulcode	Titel	Fach- endnote	zu absolvierende LP	Gesamt- LP
Pflichtmodule				
GEOG 122	Einführung in die Humangeographie	nein	5	60
GEOG 123	Fachgeschichte und Raumtheorien	ja	5	
GEOG 131	Physische Geographie und Bodenkunde: Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre	nein	5	
GEOG 132	Physische Geographie und Bodenkunde: Lithosphäre, Pedosphäre, Reliefsphäre	ja	5	
GEOG 141	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	nein	5	
GEOG 143	Kartographie	ja	5	
GEOG 151	Didaktik I: Einführung in die Fachdidaktik Geographie	ja, FD	5	
GEOG 226	Globalisierung	ja	5	
GEOG 235	Allgemeine Physische Geographie	ja	5	
GEOG 251	Didaktik II: Gestaltung von Geographieunterricht	ja, FD	5	
GEOG 351	Didaktik III: Begleitseminar zum Praxissemester Geographie	ja, FD	5	
GEOG 352	Innovative Formen der Vermittlung	ja, FD	5	
Wahlpflichtmodule aus den Bereichen				
Humangeographie		ja*	mind. 5	30
Physische Geographie		ja*	mind. 5	
Fachliche Vertiefung/überfachliche Kompetenzen		ja*	10-20	

FD: Fachdidaktik

ja*: Module mit der besten Modulgesamtnote im Umfang von 25 Leistungspunkten gehen in die Berechnung der Fachendnote Geographie ein

Die Prüfungsleistungen der mit *ja* gekennzeichneten Module gehen in die Fachendnote Geographie ein. Aus den Wahlpflichtbereichen „Humangeographie“, Physische Geographie“ und „fachliche Vertiefung/überfachliche Kompetenzen“ gehen die besten Module im Umfang von 25 Leistungspunkten in die Fachendnote Geographie ein.

Die Prüfungsleistungen der mit *ja, FD* gekennzeichneten Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein.

Die Prüfungsleistungen der mit *nein* gekennzeichneten Module gehen in keine Berechnung der Endnote ein.



bb. Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung:

Modulcode	Titel	zu absolvierende LP (Pflichtmodule)	Gesamt- LP
GEOG 541R	Humangeographie	5	15
GEOG 551R	Didaktik IV	5	
GEOG 542R	Physische Geographie	5	

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten (LP) abzuschließen. Diese setzen sich zusammen aus:

Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

- Pflichtmodule, gemäß Modulkatalog im Umfang von 40 LP:
 - Fachwissenschaft: GEOG 122, GEOG 123, GEOG 131, GEOG 132, GEOG 226, GEOG 345
 - Fachdidaktik GEOG 251, GEOG 352
- Wahlpflichtmodule, gemäß Modulkatalog im Umfang von 20 Leistungspunkten. Dabei sind zu absolvieren:
 - mind. 5 LP aus GEOG 221 oder GEOG 225,
 - mind. 5 LP aus GEOG 231 oder GEOG 232.

Vorbereitungsmodule analog der Tabelle unter bb. (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP).

Alle Modulnoten gehen in die jeweiligen Endnoten ein.

3. Prüfungsausschuss

Gemäß §9 Abs. 2 SPO-LAR ist für die prüfungsrechtlichen Angelegenheiten im Fach Geographie der Prüfungsausschuss der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Geographie (LAR/LAG) zuständig.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Geschichte vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Geschichte als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Geschichte einschließlich Geschichtsdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den zu studierenden Modulen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten im wissenschaftlichen Umgang mit der Vergangenheit. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die entsprechenden Qualifikationen in der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte sowie der Neueren und Neuesten Geschichte. Sie können eigenständig recherchieren, Quellen und Darstellungen auswerten, reflektiert mit historischer Methodik umgehen, sich kritisch mit Forschungspositionen auseinandersetzen, interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und ihre Ergebnisse adäquat präsentieren. Die Studierenden erwerben in der Geschichtsdidaktik und in geschichtskulturellen Problemfeldern Kompetenzen, um geschichtsbezogene Lehr- und Lernprozesse anzustoßen, zu analysieren und zu gestalten sowie die Lernprogression v.a. von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen.



2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Geschichtsdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Fachwissenschaft (50 LP):

- Hist 100: Orientierungsmodul (Einführung in die Geschichtswissenschaft, 10 LP)
- Hist 210: Basismodul Alte Geschichte (10 LP)
- Hist 220: Basismodul Mittelalterliche Geschichte (10 LP)
- Hist 230: Basismodul Frühe Neuzeit (10 LP)
- Hist 240: Basismodul Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (10 LP)

Pflichtmodule Fachdidaktik und didaktisch-fachwissenschaftliche Kooperation (20 LP):

- Hist GD I: Geschichtsdidaktik I (5 LP)
- Hist GD II: Praxissemester Geschichtsdidaktik II (5 LP)
- Hist GDIII: Geschichtskultur an außerschulischen Lernorten (10 LP)

Wahlpflichtmodule Fachwissenschaft (20 LP) gemäß Modulkatalog:

- sind aus den vier ausgewiesenen, vertiefenden Wahlpflichtbereichen (Epochen) Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte zu wählen, wobei gilt, dass zwei der vier Wahlpflichtbereiche abgedeckt werden müssen;
- davon darf nur ein Aufbaumodul (10 LP) gewählt werden;
- mindestens ein Modul (10 LP) muss aus dem Angebot der Hauptseminare (Vertiefung Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte III oder Seminar Neuere oder Seminar Neueste Geschichte) stammen.

Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- HiLR SPs: Vorbereitungsmodul (1), Klausur (5 LP)
- HiLR SPm: Vorbereitungsmodul (2), mündliche Prüfung (5 LP)
- HiLR GDIII: Vorbereitungsmodul (3), mündliche Prüfung Geschichtsdidaktik (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

- Alle Module mit Ausnahme der Module Hist GD I und Hist GD3EW (Pflichtmodule mit jeweils 5 LP) sind Wahlpflichtmodule.
- Aus dem Wahlpflichtbereich der Basismodule (Hist 210–Hist 240) müssen Module im Umfang von 30 LP studiert werden.
- Aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich (Großepochen) Alte und Mittelalterliche Geschichte müssen Module im Umfang von 10 LP nach Wahl studiert werden.
- Aus dem vertiefenden Wahlpflichtbereich (Großepochen) Neuere und Neueste Geschichte müssen Module im Umfang von 10 LP nach Wahl studiert werden.
- Von den gewählten Modulen in den vertiefenden Wahlpflichtbereichen muss mindestens ein Modul im Umfang von 10 LP, das kein Aufbaumodul ist, sondern aus dem Angebot der Hauptseminare stammt, belegt werden.



- Im Rahmen des nachzuweisenden erfolgreichen Selbststudiums im Umfang von 20 LP, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß § 27 Abs. 3 ThürEstPLRS VO, wird der Besuch (Teilnahmenachweis ohne Prüfungsleistungen) des Orientierungsmoduls Hist 100 und eines weiteren Basismoduls oder Aufbaumoduls empfohlen.
- Vorbereitungsmodule sind Pflichtmodule und gemäß 2. a. im Umfang von 15 LP zu belegen.

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

- Bei der Berechnung der Fachendnote bleibt das Modul Hist 100 unberücksichtigt.
- Von den Modulen Hist 210, Hist 220, Hist 230 und Hist 240 ist von den Studierenden ein Modul zu wählen, das nicht in die Berechnung der Fachendnote eingeht.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle gemäß 2. b. gewählten Module in die jeweilige Endnote ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Informatik vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich- Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich- Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Informatik als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 23. November 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Fachwissenschaft:

- Ausgewählte Strukturen sowie grundlegende Konzepte und Methoden, Fragen und Inhalte der Informatik kennen, verstehen und erörtern sowie fachliche Fragen (z. B. Probleme) selbstständig bearbeiten und entwickeln;
- Forschungsmethoden der Informatik beschreiben, verstehen und anwenden;
- ausgewählte fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien sowie Formen ihrer Bildung und Systematik kennen und verstehen sowie ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und ihre fachliche und überfachliche Bedeutung verstehen und einschätzen;
- Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen;
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und anwenden.



Fachdidaktik:

- Die Bildungsziele des Faches Informatik begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen sowie deren Grenzen kennen und begründen;
- die fachliche Kompetenzentwicklung und damit zusammenhängende Lern- und Denkprozesse von Schülerinnen und Schülern analysieren;
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen, insbesondere zur Initiierung von Lern- und Denkprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe und Unterrichtssequenzen umsetzen und unter Heranziehung von dafür relevanten Forschungsergebnissen auswerten;
- ausgewählte Methoden des fachlichen und überfachlichen Unterrichts, deren möglichen Nutzen und Grenzen - einschließlich eines sinnvollen Einsatzes von Medien - kennen und exemplarisch handhaben;
- fachspezifische Lernschwierigkeiten und Begabungen von Schülern erkennen, analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten auch im Kontext eines inklusiven Informatikunterrichts einschätzen;
- alters- und situationsgerechte informatische Aufgaben und Probleme auswählen, bewerten, selber lösen und entwickeln sowie in begründete didaktische Szenarien sinnvoll einfügen können;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung kennen, verstehen, analysieren und begründen.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Informatik besteht aus 19 Modulen im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule (insgesamt 66 LP):

- Mathematik für das Lehramt Informatik (6 LP)
- Grundlagen informatischer Problemlösung (9 LP)
- Objektorientierte Programmierung (5 LP)
- Algorithmische Grundlagen (5 LP)
- Berechenbarkeit und Komplexität (6 LP)
- Technische Informatik (9 LP)
- Didaktik der Informatik A I (RS, WiPäd) (6 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie (5 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme (5 LP)
- Software- und Systementwicklung (5 LP)
- Didaktik der Informatik-~~II~~ II (RS), im Praxissemester (5 LP)

bbb. Wahlpflichtbereich (insgesamt 24 LP):

- Fortgeschrittenes Programmierpraktikum (3 LP)
- Seminar (3 LP)
 - drei Wahlpflichtmodule á 6 LP (18 LP)



bb. Vorbereitungsmodule:

- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Informatik-B III (RS)) (5 LP)

In den drei Wahlpflichtmodulen und im Vorbereitungsmodul 2 sind Angebote aus den folgenden Bereichen wählbar:

- Bereich Algorithmik
- Bereich Intelligente Systeme
- Bereich-Informations- und Softwaresysteme
- Bereich Paralleles Rechnen

Für Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 6 LP sind darüber hinaus Angebote aus dem

- Bereich Informatik und Gesellschaft wählbar.

Die Wahlpflichtmodule und das Vorbereitungsmodul 2 müssen mindestens zwei der fünf genannten Bereiche abdecken.

Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul, zumindest elektronisch.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweitfachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 80 LP im Fachstudium erreicht wird.

b. Erweiterungsstudium

Insgesamt sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (im Umfang von 60 LP):

- Grundlagen informatischer Problemlösung (9 LP)
- Objektorientierte Programmierung (5 LP)
- Diskrete Strukturen I oder Diskrete Strukturen II (6 LP)
- Datenbanken und Informationssysteme (5 LP)
- Rechnernetze und Internettechnologie (5 LP)
- Berechenbarkeit und Komplexität (6 LP)
- Technische Informatik (9 LP)
- Wahlvertiefungsfach (6 LP)
- Seminar (3 LP)
- Didaktik der Informatik I (RS) (6 LP)

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Informatik III (RS)) (5 LP)



3. Besondere Wiederholungsregelungen

Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Informatik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden. Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten ist § 17 Abs. 4 SPO-LAR maßgebend.

Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die Noten folgender Module im Umfang von 50 LP gehen in die Fachendnote ein:

- Grundlagen informatischer Problemlösung (9 LP)
- Berechenbarkeit und Komplexität (6 LP)
- Seminar (3 LP)
- Die vier besten Noten der fünf Module (20 LP):
 - Objektorientierte Programmierung (5 LP)
 - Algorithmische Grundlagen (5 LP)
 - Datenbanken und Informationssysteme (5 LP)
 - Rechnernetze und Internettechnologie (5 LP)
 - Software- und Systementwicklung (5 LP)
- Die zwei besten Noten von Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 LP (12 LP)

Die Noten folgender Module gehen in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein:

- Didaktik der Informatik I (RS, WiPäd) (6 LP)
- Didaktik der Informatik II (RS) (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 2. b. in die jeweilige Endnote ein.



**Fachspezifische Bestimmungen
für das Drittfach Italienisch
vom 4. Juli 2024**

**Als Anlage der
Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 4. Juli 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Bedarf fachspezifische Bestimmungen für das Drittfach Italienisch als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR).

Gehört nicht zum regulären Studienangebot. Wird nach Bedarf auf der Grundlage der ThürEstPLRSVO ermöglicht.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Mathematik vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Mathematik als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 23. November 2022 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die nach § 4 ThürEstPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regelschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Mathematik einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Fachwissenschaft:

- ausgewählte Strukturen sowie grundlegende Konzepte, Fragen und Inhalte der Mathematik kennen, nachvollziehen und angemessen darstellen können sowie geeignete fachliche Probleme selbständig lösen können;
- ausgewählte fachwissenschaftliche Begriffe, Modelle und Theorien sowie Formen ihrer Bildung und Systematik kennen und verstehen sowie ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren können;
- Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen und deren mögliche Relevanz einschätzen können;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen können;
- fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und anwenden können.



Fachdidaktik:

- die Bildungsziele und Legitimation des Faches Mathematik begründen und reflektieren können;
- Mathematikdidaktik als wissenschaftliches Feld kennen;
- ausgewählte Methoden, Medien und Werkzeuge des Mathematikunterrichts unter Bedingungen der Digitalität kennen und exemplarisch handhaben können;
- die mathematische Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern auch unter Bedingungen von Inklusion exemplarisch analysieren und diagnostizieren können;
- mathematikspezifische und fachübergreifende Ansätze zur Konzeption von qualitativ hochwertigem Mathematikunterricht kennen, bei Anforderungen der Unterrichtsvor- und -nachbereitung sowie bei ersten exemplarischen Unterrichtshandlungen nutzen können.

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Mathematik umfasst außerhalb des Praxissemesters 10 Pflichtmodule im Umfang von 66 LP und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 19 LP.

Pflichtmodule (insgesamt 66 LP):

- Elementare Geometrie (6 LP)
- Elemente der Mathematik (6 LP)
- Analysis 1 (RS) (6 LP)
- Analysis 2 (RS) (9 LP)
- Lineare Algebra (RS) (9 LP)
- Algebra und Zahlentheorie für Lehramtsstudierende (6 LP)
- Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (6 LP)
- Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- Geometrie für Lehramtsstudierende (7 LP)
- Didaktik der Mathematik I (RS, WiPäd) (5 LP)

Im Praxissemester zusätzlich:

- Didaktik der Mathematik II (Begleitseminar im Praxissemester) (5 LP)

Wahlpflichtbereich (insgesamt 19 LP):

- Seminar 1 (Proseminar) (3 LP)
- Seminar 2 (4 LP)
- Wahlpflichtmodule (12 LP)

Im Vorbereitungsmodul 2 und in den Wahlpflichtmodulen sind Angebote aus folgenden 2 Bereichen wählbar:

- Bereich Reine Mathematik
- Bereich Angewandte Mathematik/Stochastik/Informatik

Für Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 6 LP sind darüber hinaus Angebote aus dem

- Bereich Grundlagen/Didaktik der Mathematik wählbar.



Die Wahlpflichtmodule und das Vorbereitungsmodul 2 müssen mindestens zwei der 3 genannten Bereiche abdecken.

Vorbereitungsmodule (insgesamt 15 LP):

- Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik III (RS)) (5 LP)

Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für das Modul, zumindest elektronisch.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen des Zweitfachs anerkannt, muss in einer Studienberatung geklärt werden, wie durch Äquivalenzleistungen die Gesamtzahl von 85 LP im Fachstudium erreicht wird.

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen.

Module (insgesamt 60 LP):

- b. Elementare Geometrie (6 LP)
- c. Elemente der Mathematik (6 LP)
- d. Analysis 1 (RS) (6 LP)
- e. Analysis 2 (RS) (9 LP)
- f. Lineare Algebra (RS) (9 LP)
- g. Didaktik der Mathematik I (RS) (5 LP)
- h. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (6 LP)
- i. weitere Module im Umfang von mindestens 13 LP

Vorbereitungsmodule (insgesamt 15 LP):

- a. Vorbereitungsmodul 1, schriftliche Prüfung (5 LP)
- b. Vorbereitungsmodul 2, mündliche Prüfung (5 LP)
- c. Vorbereitungsmodul 3 (Didaktik der Mathematik III (RS)) (5 LP)

c. Besondere Wiederholungsregelungen

Zweite Wiederholungen von bis zu vier Modulprüfungen im Fach Mathematik werden auf Antrag ohne Prüfung von Gründen genehmigt; dabei werden Zweitwiederholungen von unterschiedlichen Teilprüfungen eines Moduls zusammen als nur eine Zweitwiederholung gerechnet. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Darin sind auch alle Zweitwiederholungsprüfungen anzugeben, für die bereits entsprechende Anträge gestellt wurden. Nach Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten ist § 17 Abs. 4 maßgebend.



Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung muss spätestens 15 Monate nach der nicht bestandenen Erstprüfung absolviert werden, sonst gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Im Rahmen der Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuss weitere Auflagen für die Durchführung der Prüfung erteilen; insbesondere kann er einen engeren Zeitrahmen für die Durchführung der zweiten Wiederholungsprüfung festlegen oder die vorherige Wiederholung des Moduls vorschreiben.

3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die Noten folgender Module im Umfang von 50 LP gehen in die Fachendnote ein:

- a. Analysis 2 (RS) (9 LP)
- b. Lineare Algebra (RS) (9 LP)
- c. Seminar 1 (Proseminar) (3 LP)
- d. Seminar 2 (4 LP)
- e. Geometrie für Lehramtsstudierende (7 LP)
- f. Die zwei besten Noten der drei Module
 - i. Algebra und Zahlentheorie für Lehramtsstudierende (6 LP)
 - ii. Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie (6 LP)
 - iii. Elementare Methoden der Numerischen Mathematik (6 LP)
- g. Die beste Note eines Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 LP (6 LP)

Die Noten folgender Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein:

- h. Didaktik der Mathematik I (RS, WiPäd) (5 LP)
- i. Didaktik der Mathematik II (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Noten der Module gemäß 2. b. in die jeweilige Endnote ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Physik vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Prüfungsfach Physik als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 5. Juli 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Qualifikationsziele und Standards

Die in der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Physikeinschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnisse in allen wesentlichen Teilgebieten der Physik, in der theoretischen Physik die Mechanik, Elektrodynamik und Thermodynamik, in der Experimentalphysik die Optik und die Physik der Materie, d.h. Atome und Moleküle sowie Festkörper, Kerne und Teilchen
- Kenntnis und Handhabung der wesentlichen Arbeitsmethoden in der experimentellen und theoretischen Physik
- die Bedeutung der Physik als grundlegende Naturwissenschaft für die gesellschaftliche Entwicklung darzustellen
- die Verknüpfungen der Physik mit anderen Wissenschaften, insbesondere den Naturwissenschaften und der Mathematik erläutern zu können
- Überblick über wichtige Forschungsgebiete der Physik, deren Motivation und deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf andere Fachgebiete
- Befähigung, bei Schülerinnen und Schülern Interesse für das Fach Physik zu wecken und aufrecht zu erhalten, ihnen Grundwissen über physikalische Zusammenhänge zu vermitteln und sie zur Lösung einfacher physikalischer Probleme zu befähigen.



- Fähigkeit, die physikalischen Inhalte in ein adressatengerechtes Lehrprogramm umzusetzen und dieses im Unterricht zu realisieren, einschließlich der Einbeziehung neuer Arbeitsrichtungen und Forschungsergebnisse aus der Physik und ihrer Fachdidaktik

2. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten abzuschließen. Diese gliedern sich folgendermaßen:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik:

aaa. Pflichtmodule im Umfang von 82 Leistungspunkten:

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Optik, 4 LP
- Atom- und Molekülphysik, 4 LP
- Festkörperphysik, 4 LP
- Kern- und Teilchenphysik, 4 LP
- Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- Theoretische Mechanik, 7 LP
- Theoretische Elektrodynamik, 7 LP
- Theoretische Thermodynamik und Statistik, 7 LP
- Fachdidaktik Physik I, 5 LP
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester
- Fortgeschrittene Themen der Physikdidaktik, 5 LP

bbb. Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 Leistungspunkten:

Wahlpflichtmodule sind Module u.a. der Relativistischen Physik, Elektronik, Messtechnik, Astronomie, Grundlagen der Physikgeschichte für Lehramtsstudierende, Spezielle Fragen der Physikgeschichte für Lehramtsstudierende, Ausgewählte Themen aus der Schulphysik, Elemente der modernen Physik für das Lehramt, Fortgeschrittene Physikalische Schulversuche und Informatik; insgesamt 8 LP. Andere als die im Modulkatalog angegebenen Wahlpflichtmodule können nach Genehmigung durch das Studien- und Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät belegt werden.

bb. Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfungen (Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten):

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in theoretischer Physik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in theoretischer Physik), 5 LP



- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Experimentalphysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Experimentalphysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP

b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen. Diese gliedern sich folgendermaßen:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (Pflichtmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 60 Leistungspunkten):

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre, 8 LP
- Experimentalphysik II – Elektrodynamik, 6 LP
- Physikalisches Grundpraktikum, 8 LP
- Theoretische Physik Mechanik, 7 LP
- Theoretische Physik Elektrodynamik, 7 LP
- Fachdidaktik Physik im Erweiterungsfach, 8 LP
- Optik, 4 LP
- Atom- und Molekülphysik, 4 LP

Zum Nachweis des erfolgreichen Selbststudiums in einem Fachgespräch werden die Inhalte folgender Module als verbindlich erklärt:

- Festkörperphysik
- Kern- und Teilchenphysik
- Theoretische Thermodynamik und Statistik

bb. Vorbereitungsmodule für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach (Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten):

- Vorbereitungsmodul Experimentalphysik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in theoretischer Physik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in theoretischer Physik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Theoretische Physik, mündliche Prüfung 30 min (falls schriftliche Prüfung in Experimentalphysik) oder schriftliche Prüfung 4 h (falls mündliche Prüfung in Experimentalphysik), 5 LP
- Vorbereitungsmodul Fachdidaktik Physik, mündliche Prüfung 30 min, 5 LP



3. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die Noten folgender Module gehen in die Fachendnote Physik ein:

- Mathematische Methoden der Physik I, 4 LP
- Mathematische Methoden der Physik II, 4 LP
- die bessere Note aus den zwei Modulen Experimentalphysik I – Mechanik und Wärmelehre und Physikalisches Grundpraktikum mit jeweils 8 LP
- die drei besten Noten aus den vier Modulen Optik, Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik und Kern- und Teilchenphysik mit jeweils 4 LP
- die zwei besten Noten aus den drei Modulen Theoretische Mechanik, Theoretische Elektrodynamik und Theoretische Thermodynamik und Statistik mit jeweils 7 LP
- Wahlpflichtmodule, 8 LP

Die Noten folgender Module gehen in die Endnote Physikdidaktik ein:

- Fachdidaktik Physik I, 5 LP, 3. + 4. FS
- Fachdidaktik Physik II, 5 LP, im Praxissemester
- Fortgeschrittene Themen der Physikdidaktik, 5 LP.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Pflichtmodule gemäß 2. b. in die jeweiligen Endnoten ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Russisch vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Prüfungsfach Russisch als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 13. Juni 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Sprachanforderungen

Die Studierenden werden hinsichtlich ihrer sprachlichen Vorkenntnisse eingestuft. Studierende mit geringen Vorkenntnissen besuchen ein Propädeutikum im Umfang von 60 Unterrichtsstunden (3 Wochen) vor der Vorlesungszeit.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Russisch einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

- Kenntnis und Erörterung der Struktur der russischen Sprache sowie grundlegender Konzepte und Inhalte der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Beschreibung, Anwendung und Bewertung von Forschungsmethoden der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft ebenso wie der Fachdidaktik;
- Kenntnis der sprach- und literaturwissenschaftlichen ebenso wie der fachdidaktischen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik und Reflektieren ihres wissenschaftlichen Stellenwertes;
- angemessene Darstellung von Forschungsergebnissen und Einschätzung ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung;



- Aufzeigen interdisziplinärer Verbindungen zu anderen Wissenschaften, insbesondere zu anderen Philologien, zur Osteuropäischen Geschichte und zur Interkulturellen Wirtschaftskommunikation;
- Begründung und Einschätzung von sprach- und literaturwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen in Bezug auf das spätere Berufsfeld;
- Erwerb und Anwendung für das Lehramt an Regelschulen erforderlicher sicherer Kenntnisse der russischen Literatur, Kultur- und Landeskunde Russlands sowie der russischen Sprache in Wort und Schrift entsprechend Niveaustufe C 1 des europäischen Referenzrahmens;
- Begründung der Bildungsziele des Russischunterrichts in Deutschland sowie Darstellung ihrer Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext;
- Kenntnis fachdidaktischer Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen sowie ausgewählter Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts und deren Handhabung;
- Analyse fachlicher Kompetenzentwicklung von Schülern und Schülerinnen sowie Analyse von Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung und Lernförderung.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt 21 Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtbereich (70 LP):

- BSLAW 1a: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 1b: Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 3a: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 3b: Grundbegriffe der Slawistik für Linguisten I, 5 LP
- BSLAW 4.1a: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 4.1b: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3: Russisch Grundkurs I a (ohne Vorkenntnisse) bzw. b (mit Vorkenntnissen) (1), 5 LP
- BSLAW 9.2 bzw. BSLAW 9.4: Russisch Grundkurs I a bzw. b (2), 5 LP
- BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7: Russisch Grundkurs II a bzw. b (1), 5 LP
- BSLAW 9.6 bzw. BSLAW 9.8: Russisch Grundkurs II a bzw. b (2), 5 LP
- BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10: Russisch Aufbaukurs I a bzw. b, 5 LP
- BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12: Russisch Aufbaukurs II a bzw. b, 5 LP

bbb. Wahlpflichtmodule (5 LP):

- MSLAW 1a: Literatur und Kultur in Russland, 5 LP
- MSLAW 2.1a: Russische Literatur im Kontext, 5 LP
- MSLAW 3.1a: Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten, 5 LP
- MSLAW 4.1a Kultursemantik / Sprachkontaktforschung für Russisten, 5 LP



ccc. Module der Fachdidaktik (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP)

- SLAW LAR 1: Einführung in die Fachdidaktik Russisch, 5 LP
- SLAW LAR 2: Gestaltung lernerorientierten Russischunterrichts, 5 LP (als fachdidaktische Begleitung dem Praxissemester zugehörig)
- SLAW LAR 3: Ausprägung rezeptiver und kommunikativer Kompetenzen, 5 LP

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- SLAW LAR 4: Staatsprüfung Sprachvermittlung Russisch, 5 LP
- SLAW LAR 5: Staatsprüfung russische Fachwissenschaft, 5 LP
- SLAW LAR 6: Staatsprüfung Fachdidaktik, 5 LP

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt 14 Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtbereich (45 LP):

- BSLAW 2.1a: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 2.1b: Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Russisch), 5 LP
- BSLAW 4.1a: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 4.1b: Linguistische Arbeitsfelder, 5 LP
- BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3: Russisch Grundkurs I a (ohne Vorkenntnisse) bzw. b (mit Vorkenntnissen) (1), 5 LP
- BSLAW 9.5 bzw. BSLAW 9.7: Russisch Grundkurs II a bzw. b (1), 5 LP
- BSLAW 9.9 bzw. BSLAW 9.10: Russisch Aufbaukurs I a bzw. b, 5 LP
- BSLAW 9.11 bzw. BSLAW 9.12: Russisch Aufbaukurs II a bzw. b, 5 LP
- MSLAW 8.1 bzw. MSLAW 8.2: Russisch Sprachkurs I bzw. II, 5 LP

bbb. Wahlpflichtmodule (10 LP):

- MSLAW 1: Literatur und Kultur in Russland, 10 LP
- MSLAW 2.1: Russische Literatur im Kontext, 10 LP
- MSLAW 3.1: Methoden und Ergebnisse der synchronen/diachronen Linguistik für Russisten, 10 LP
- MSLAW 4.1 Kultursemantik / Sprachkontaktforschung für Russisten, 10 LP

ccc. Modul der Fachdidaktik (Pflichtmodul 5 LP)

- SLAW LAR 1: Einführung in die Fachdidaktik Russisch, 5 LP

bb. Vorbereitungsmodule gemäß 3. a. bb. im Umfang von 15 LP



4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

Die folgenden Module gehen nicht in Berechnung der Fachendnote ein:

- BSLAW 1a
- BSLAW 2.1b
- BSLAW 3a
- BSLAW 9.1 bzw. BSLAW 9.3a bzw. BSLAW 9.3b
- BSLAW 9.2 bzw. BSLAW 9.4a bzw. BSLAW 9.4b

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweilige Endnote ein.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Sozialkunde vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Sozialkunde als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 5. Juli 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Sprachanforderungen

Das Studium im Fach Sozialkunde erfordert gute Kenntnisse der englischen Sprache.

Die ausreichende Lesefähigkeit im Englischen ist im grundständigen Studium als Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen (POL 310LA – POL350LA) sowie an den Mastermodulen POL 710 – 760 und ist gesondert zu dokumentieren. Der entsprechende Nachweis ist über das erfolgreiche Absolvieren des Einstufungstests B2 am Sprachenzentrum der FSU zu erbringen.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sozialkunde einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben theoretisch fundierte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, politische Probleme und Fragestellungen unter politikwissenschaftlicher, soziologischer und ökonomischer Perspektive zu analysieren und politikdidaktisch aufzubereiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten politikdidaktischen Ausbildung verbunden, die unterrichtsbezogen umfassende Planungs-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen vermittelt.



Zum Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, politikwissenschaftliche Konzepte und Befunde unter Einbeziehung soziologischer und wirtschaftswissenschaftlicher Wissensbestände angemessen zu erörtern und unter Berücksichtigung der Lern- und Unterrichtsforschung adressatengerecht in den Schulunterricht zu überführen. Die in der Fachdidaktik erworbenen Kompetenzen befähigen die Studierenden dazu, ihren eigenen Unterricht zu evaluieren sowie die fachlichen Lernprozesse von Schülerinnen zu beurteilen und zu fördern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodulen) im Umfang von insgesamt 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 60 LP):

aaaa. Pflichtmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 25 LP)

- POL 100 Einführung in die Politikwissenschaft (5 LP)
- POL 120 ASQ „Technik wissenschaftlichen Arbeitens“ (5 LP)
- POL 210-1 Vorlesungsmodul Einführung Politische Systeme (5 LP)
- POL 220-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte (5 LP)
- POL 240-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Internationalen Beziehungen (5 LP)

bbbb. Pflichtmodule Teilfach Soziologie (insgesamt 10 LP)

- BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)

cccc. Pflichtmodule Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)

- BW23.1 BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW25.1 BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

dddd. Pflichtmodule Fachdidaktik (insgesamt 15 LP)

- POL DI 200 Fachdidaktik Sozialkunde I: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP)
- POL DI 300 Fachdidaktik Sozialkunde II: Praxissemester (5 LP)
- POL DI 400- RS1 Fachdidaktik Sozialkunde III: Politikdidaktische Vertiefung (5 LP)

bbb. Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 30 LP):

aaaa. Wahlpflichtmodule Teilfach Politikwissenschaft (insgesamt 20 LP)

aaaaa. Basismodule Politikwissenschaft (insgesamt 10 LP)

Teildisziplin Politische Systeme

- POL 210-2 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (5 LP)

Teildisziplin Theorie und Ideengeschichte

- POL 220-2 Ausgewählte Probleme der Politischen Theorie und Ideengeschichte (5 LP)

Teildisziplin Internationale Beziehungen

- POL 240-2 Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehungen (5 LP)

Teildisziplin Europäische Studien



- POL 250-1 Vorlesungsmodul Europäische Studien (5 LP)
Teildisziplin Internationale Organisationen
- POL 260-1 Vorlesungsmodul Internationale Organisationen (5 LP)
Teildisziplin Vergleichende Regierungslehre
- POL 230-1 Vorlesungsmodul Einführung in den Vergleich politischer Systeme (5 LP)

Im Verlauf des Grundstudiums sind im Wahlpflichtbereich zwei weitere Basismodule unterschiedlicher Teildisziplinen zu absolvieren. Dabei gilt: Aus den Modulen POL 210-2, POL 220-2 und POL 240- 2 ist ein Modul auszuwählen. Aus den Modulen POL 230-1, POL 250-1 und POL 260-1 ist ein Modul zu belegen.

bbbb. Vertiefungsmodule Teilfach Politikwissenschaft und Fachdidaktik (insgesamt 10 LP)

- POL 310LA Politische Systeme LA (5 LP)
- POL 320LA Politische Theorie und Ideengeschichte LA (5 LP)
- POL 330LA Vergleichende Regierungslehre LA (5 LP)
- POL 340LA Außenpolitik und Internationale Beziehungen LA (5 LP)
- POL 350LA Europäische Studien LA (5 LP)
- POL DI 400 RS2 Fachdidaktik Sozialkunde IV (5LP)

Im Hauptstudium sind zwei der sechs oben genannten Vertiefungsmodule zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Vertiefungsmodul Politikwissenschaft ist, dass in der Teildisziplin mindestens ein Modul im Umfang von 5 LP bestanden wurde.

bbbb. Wahlpflichtmodule Teilfach Soziologie oder Teilfach Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 10 LP)

Ergänzend zu den im Rahmen des Grundstudiums zu absolvierenden Pflichtmodulen der Teilfächer Soziologie und Wirtschaftswissenschaften sind im Hauptstudium weitere 10 LP in einem der beiden Teilfächer zu erwerben. Die Studierenden können entweder eines der drei Aufbaumodule der Soziologie (BASOZ 21, BASOZ 43 oder BASOZ 44 – Wahlvertiefung Soziologie) belegen oder zwei der fünf Aufbaumodule der Wirtschaftswissenschaften (LAWiWiS.3, BW20.1, BW21.1, BW22.1, BW23.2 – Wahlvertiefung Wirtschaftswissenschaften).

- Wahlvertiefung Teilfach Soziologie
 - BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP)
 - BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP)
 - BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)
- Wahlvertiefung Teilfach Wirtschaftswissenschaften
 - LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5LP)
 - BW20.1 BM Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 BM Makroökonomik (5 LP)
 - BW22.1 BM Markt, Wettbewerb und Regulierung (5 LP)
 - BW23.2 BM Finanzwissenschaft (5 LP)

bb.Vorbereitungsmodule Sozialkunde (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
- Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften

Das mündliche Vorbereitungsmodul wird je nach gewählter Wahlvertiefung entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.

 - LASOZ 0.3R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP) oder



- LAWiWiS.5R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)
- Fachdidaktik
 - POLDI 500R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik

aaa. Pflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 40 LP):

- BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP)
- BW23.1 BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
- BW25.1 BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- POL DI 200 Fachdidaktik Sozialkunde I: Einführung in die Fachdidaktik (5 LP)
- POL 210-1 Vorlesungsmodul Einführung Politische Systeme (5 LP)
- POL 240-1 Vorlesungsmodul Einführung in die Internationalen Beziehungen (5 LP)

bbb. Wahlpflichtmodule Sozialkunde (insgesamt 20 LP):

Die Wahlpflichtmodule gliedern sich in drei Wahlpflichtbereiche:

- Wahlpflichtbereich I (insgesamt 5 LP):
 - Im Wahlpflichtbereich I ist ein weiteres Basismodul im Umfang von 5 LP aus der nachfolgenden Auswahl zu absolvieren: POL 210-2 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (5 LP)
 - POL 220-2 Ausgewählte Probleme der Politischen Theorie und Ideengeschichte (5 LP)
 - POL 240-2 Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehung (5 LP)
 - POL 230-1 Vorlesungsmodul Einführung in den Vergleich politischer Systeme (5 LP)
 - POL 250-1 Vorlesungsmodul Europäische Studien (5 LP)
 - POL 260-1 Vorlesungsmodul Internationale Organisationen (5 LP)
- Wahlpflichtbereich II (insgesamt 5 LP):

Im Wahlpflichtbereich II ist eines der zwei Vertiefungsmodule der Politikdidaktik zu wählen:

 - POL DI 400 RS1 Fachdidaktik Sozialkunde III Politikdidaktische Vertiefung (5 LP)
 - POL DI 400 RS2 Fachdidaktik Sozialkunde IV Politikdidaktische Wahlpflicht-Vertiefung (5 LP)
- Wahlpflichtbereich III (insgesamt 10 LP):

Im Wahlpflichtbereich III ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu belegen (werden wirtschaftswissenschaftliche Module gewählt, sind zwei der fünf Module im Verbund zu belegen). Wird im Wahlpflichtbereich III ein politikwissenschaftliches Modul belegt, so ist eine politikwissenschaftliche Teildisziplin zu wählen, die bereits im Wahlpflichtbereich I belegt wurde.

Wahlpflichtmodule des Wahlpflichtbereichs III sind:

 - POL 310 Politische Systeme (I) (10 LP)
 - POL 320 Politische Theorie und Ideengeschichte (I) (10 LP)
 - POL 330 Vergleichende Regierungslehre (I) (10 LP)
 - POL 340 Außenpolitik und Internationale Beziehungen (I) (10 LP)
 - POL 350 Europäische Studien (I) (10 LP)
 - BASOZ 21 Soziologische Theorie I (10 LP)



- BASOZ 43 Spezielle Soziologie I für EF (10 LP)
- BASOZ 44 Spezielle Soziologie II für EF (10 LP)
- LAWiWiS.3 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (5 LP)
- BW20.1 BM Mikroökonomik (5 LP)
- BW21.1 BM Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 BM Markt, Wettbewerb und Regulierung (5 LP)
- BW23.2 BM Finanzwissenschaft (5 LP)

bb. Vorbereitungsmodule Sozialkunde (insgesamt 15 LP):

- Teilfach Politikwissenschaft
 - LAPOL 1-R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Politikwissenschaft – schriftliche Prüfung (5 LP)
- Teilfach Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften
Das mündliche Vorbereitungsmodul wird entweder in Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften belegt.
 - LASOZ 0.3R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Soziologie – mündliche Prüfung (5 LP) oder
 - LAWiWiS.5R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde, Wirtschaftswissenschaften – mündliche Prüfung (5 LP)
- Fachdidaktik
 - POLDI 500R Vorbereitungsmodul Lehramt Sozialkunde – Schwerpunkt: Diagnostik, Lernprozessanalyse und Heterogenität (5 LP)

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sozialkunde gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein:

- Von den Pflichtmodulen BASOZ 11 „Einführung in die Soziologie“ sowie BW23.1 „BM Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und BW25.1 „BM Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ (die zwei wirtschaftlichen Module BW23.1 und BW25.1 sind als Verbund zu sehen) geht das bessere Modul im Umfang von 10 LP in die Fachendnote ein.
- Im Bereich der politikwissenschaftlichen Module setzt sich die Fachendnote folgendermaßen zusammen: Aus den politikwissenschaftlichen Pflichtmodulen (POL 100, POL 210-1, POL 220-1, POL 240-1) gehen die drei besten Module im Umfang von 15 LP in die Fachendnote ein. Weiterhin gehen von den Wahlpflichtmodulen die Basismodule (POL 210-2, POL 220-2, POL 240-2, POL 230-1, POL 250-1, POL 260-1) im Umfang von 10 LP ein. Aus den Vertiefungsmodulen der Politikwissenschaft (POL 310LA, POL 320LA, POL 330LA, POL 340LA, POL 350LA) geht, sofern zwei dieser Module absolviert wurden, die beste Leistung im Umfang von 5 LP in die Fachendnote ein.
- Im Bereich der Wahlvertiefung Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften geht je nach gewähltem Schwerpunkt ein Aufbaumodul (BASOZ 21, BASOZ 43, BASOZ 44) im Teilfach Soziologie (10 LP) oder zwei der fünf Aufbaumodule (LAWiWiS.3, BW20.1, BW21.1, BW22.1, BW23.2) im Teilfach Wirtschaftswissenschaften (10 LP) in die Fachendnote ein.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.



**Fachspezifische Bestimmungen
für das Drittfach Spanisch
vom 4. Juli 2024**

**Als Anlage der
Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Studium und die Prüfungen
in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen
vom 4. Juli 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Bedarf fachspezifische Bestimmungen für das Drittfach Spanisch als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR).

Gehört nicht zum regulären Studienangebot. Wird nach Bedarf auf der Grundlage der ThürEstPLRSVO ermöglicht.



Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Sport vom 4. Juli 2024

Als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach Sport als Anlage der Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen (SPO-LAR). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese fachspezifischen Bestimmungen am 5. Juli 2023 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diesen fachspezifischen Bestimmungen am 7. November 2023 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die fachspezifischen Bestimmungen am 4. Juli 2024 genehmigt.

1. Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 68 Abs. 1, 2 und 4 des ThürHG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der SPO-LAR und der Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität zur Zulassung für die Lehramtsstudiengänge im Fach Sport an Gymnasien bzw. Sport an Regelschulen (Sport-Eignungsprüfungsordnung) sind:

- sportärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung gem. § 68 Abs. 2 Satz 3 ThürHG.
- bestandene Eignungsprüfung für ein sportwissenschaftliches Studium gemäß der Sport-Eignungsprüfungsordnung
- Rettungsschwimmerabzeichen entsprechend des Standards des Abzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie der Nachweis eines Zertifikats in Erster Hilfe einer öffentlich anerkannten Institution müssen bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden

Diese Zugangsvoraussetzungen gelten auch für das Fach Sport mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung abzulegen.

2. Qualifikationsziele und Standards

Die gemäß der ThürEstPLRSVO vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Sport einschließlich Fachdidaktik folgendermaßen konkretisiert:

Die Studierenden erwerben in den Modulen wissenschaftspropädeutische sowie fachwissenschaftliche Kenntnisse und fachdidaktische Fähigkeiten einschließlich sensomotorischen Könnens, die es ihnen ermöglichen, Probleme und Fragestellungen des Sports unter sportwissenschaftlicher Perspektive zu analysieren und lösungsorientiert aufzubereiten sowie die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Die disziplinübergreifende fachwissenschaftliche Qualifizierung ist mit einer praxisorientierten Ausbildung verbunden, die umfassend unterrichtsbezogene Kompetenzen vermittelt. Der gleichzeitige Erwerb übergreifender Kompetenzen (z.B. Führungskompetenz, Zeit- und Stressmanagement, Präsentation und Moderation, Konflikttraining) im Laufe des Studiums ergänzt und unterstützt die fachliche und fachdidaktische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sind die Studierenden in der Lage, sport- und bildungsbezogene Fragestellungen des Sportunterrichts an Regelschulen angemessen zu erörtern und die daraus erwachsenen Erkenntnisse zielgruppenspezifisch in die Schule zu überführen. Die Studierenden erwerben in der Fachdidaktik Kompetenzen, um ihren eigenen Unterricht zu planen, durchzuführen und zu evaluieren, um die fachlichen Lernprozesse von Schülern zu diagnostizieren, zu beurteilen und zu verbessern.

3. Aufbau des Studiums

a. Grundständiges Studium

Es sind insgesamt 18 Module (einschließlich der Fachdidaktik, des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 105 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (Pflichtmodule im Umfang von 90 LP):

- ESW (b) Einführung in den Sport und die Wissenschaften (6 LP)
- NW1-L (a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (Trainings- und Bewegungswissenschaft) (8 LP)
- NW1-L (c) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (Sportmedizin) (8 LP)
- SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
- AS1c Angewandte Sportwissenschaft 1c (Gerätturnen) (7 LP)
- AS1b Angewandte Sportwissenschaft 1b (Schwimmen) (4 LP)
- AS2a Angewandte Sportwissenschaft 2a (Leichtathletik) (5 LP)
- AS2d Angewandte Sportwissenschaft 2d (Zweikampf- und Lehrgangssportarten) (6 LP)
- AS3-R Angewandte Sportwissenschaft 3 (8 LP)
- AS5-R (a) Angewandte Sportwissenschaft 5-R(a) (3 LP)
- AS7 Angewandte Sportwissenschaft 7 (4 LP)
- FD1 Fachdidaktik 1 (5 LP)
- FD2 Fachdidaktik 2 (5 LP)
- FD4 Fachdidaktik 4 (8 LP)
- SFU Sportförderunterricht (5 LP)



bb. Vorbereitungsmodule Sport (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP):

- SPW-AS6-R Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
- SPW-VSW2-R Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
- SPW-FD5-R Fachdidaktik 5 (5 LP)

b. Erweiterungsstudium

Es sind insgesamt 13 Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

aa. Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik (Pflichtmodule im Umfang von 60 LP):

- ESW-E Einführung in den Sport und die Wissenschaften (4 LP)
- NW1-L (a) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (Trainings- und Bewegungswissenschaft) (8 LP)
- NW1-L (c) Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (Sportmedizin) (8 LP)
- SW1-LR Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft (8 LP)
- AS1-E Angewandte Sportwissenschaft 1 (8 LP)
- AS3-RE Angewandte Sportwissenschaft 3 (6 LP)
- AS5-E Angewandte Sportwissenschaft 5 (5 LP)
- LA Leichtathletik (5 LP)
- FD1-E Fachdidaktik 1 (4 LP)
- FD4-E Fachdidaktik 4 (4 LP)

bb. Vorbereitungsmodule (Pflichtmodule im Umfang von 15 LP).

- SPW-AS6-R Angewandte Sportwissenschaft 6 (5 LP)
- SPW-VSW2-R Vertiefende Sportwissenschaft 2 (5 LP)
- SPW-FD5-R Fachdidaktik 5 (5 LP)

Zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach werden die Inhalte folgenden Moduls in Form eines Selbststudiums empfohlen:

- VSW1a Vertiefende Sportwissenschaft

4. Berechnung der Endnoten (Fachendnote, Endnote Fachdidaktik)

a. Grundständiges Studium

In die Fachendnote Sport gehen Prüfungsleistungen von fachwissenschaftlichen Modulen im Gesamtumfang von 50 LP ein.

- Die Noten der Module ESW (b), SW1-LR, SFU und AS5-R(a) gehen nicht in die Berechnung der Fachendnote Sport ein.

Es gehen alle Noten der fachdidaktischen Module in die Berechnung der Endnote Fachdidaktik ein.

b. Erweiterungsstudium

Es gehen alle Module gemäß 3. b. in die jeweiligen Endnoten ein.



5. Prüfungsausschuss

Gemäß § 9 Abs. 1 SPO-LAR ist für die prüfungsrechtlichen Angelegenheiten im Fach Sport der Prüfungsausschuss Sport zuständig.